

FRAUEN HABEN RECHT(E)

Informationen für Frauen,

die sich gegen Gewalthandlungen wehren oder vor
drohender Gewalt schützen wollen, über

- Beratung und Hilfe
- Rechte und ihre Durchsetzung

Impressum:

Eigentümerin, Verlegerin, Herausgeberin:

Bundeskanzleramt - Bundesministerin für Frauen und
Gleichstellung

Autorin: Mag^a. Petra Smutny

Nachdruck: Februar 2007



Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Frauen treten im öffentlichen und beruflichen Leben immer stärker in Erscheinung. Die tatsächliche Chancengleichheit der Frauen muss in einer zukunftsorientierten Gesellschaft im Sinne der Nutzung des innovativen Potentials von Frauen zum selbstverständlichen Recht werden.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut, die Erhöhung der Frauenerwerbsquote und der Kampf gegen Gewalt an Frauen haben für mich oberste Priorität.

Ich will eine starke Stimme für die Frauen sein und mit einer aktiven Frauenförderung die Situation von Frauen in allen Lebensbereichen und Lebensabschnitten verbessern. Frauen ein emanzipiertes und unabhängiges Leben zu ermöglichen, ist ein gesellschaftspolitisches Ziel, das u.a. nur mit einer qualifizierten Berufsausbildung und existenzsichernden Beschäftigung einhergehen kann.

Dazu bedarf es vor allem der Information, damit sich Frauen ein umfassendes Bild zu rechtlichen, beruflichen, sozialen, bildungsmäßigen und gesundheitlichen Fragen sowie über die angebotenen Unterstützungs- und Fördermaßnahmen machen können. In diesem Sinne sehe ich es als meine Aufgabe, diese Information einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ich hoffe, dass die vorliegende Broschüre hilfreich für Sie ist.

A handwritten signature in black ink that reads "Doris Bures". The signature is written in a cursive, flowing style.

Doris Bures

Bundesministerin für Frauen und Gleichstellung

Inhaltsverzeichnis

1. Frauen haben Recht(e)	8
2. Wenn unmittelbare Gefahr droht.....	10
2.1 Polizeinotruf 133 und Euronotruf 112.....	10
2.2 Frauenhelpline 0800/222 555	10
2.3 Sichere Unterkunft	11
2.3.1 Frauenhäuser	11
2.3.2 Kriminalpolizeiliche Beratung	12
2.3.3 Rechtsberatung – Notruf für Opfer.....	13
3. Gewalt in der Familie	14
3.1 Allgemeines	14
3.2 Polizeiliche Maßnahmen	15
3.2.1 „Wer schlägt, der geht“.....	15
3.2.2 Wegweisung und Betretungsverbot.....	15
3.2.3 Dauer des Betretungsverbotes	15
3.2.4 Was tun, wenn sich der Gefährder nicht an das Betretungsverbot hält?	16
3.2.5 Was passiert nach Erlassung des Betretungsverbotes?	16
3.2.6 Betretungsverbot und Haft	16
3.3 Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie	17
3.4 Die „Gewaltschutz-Verfügung“ durch das Gericht	18
3.4.1 Voraussetzungen für eine Einstweilige Verfügung.....	19
3.4.2 Gibt es Fristen für eine Einstweilige Verfügung?	19
3.4.3 Wo ist eine Einstweilige Verfügung zu beantragen?.....	20
3.4.4 Wie ist ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zu stellen?	20
3.4.5 Was kann das Gericht verfügen?	21

3.4.6	Wie lange gilt die Einstweilige Verfügung?	22
3.4.7	Was passiert, nachdem eine Einstweilige Verfügung erlassen wurde?	22
3.4.8	Was tun, wenn sich der Gefährder nicht an die Einstweilige Verfügung hält?	22
3.4.9	Was kostet eine Einstweilige Verfügung?	23
3.5	Muster für die Antragstellung auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung	24
3.6	Beschäftigungsbewilligung für Migrantinnen bei Gewalt in der Familie	29
4.	Anzeige	30
4.1	Soll oder muss ich eine Anzeige machen?	30
4.2	Anzeigerstattung und Einvernahme vor der Polizei	30
4.2.1	Einvernahme durch eine Beamtin	30
4.2.2	Beziehung einer Vertrauensperson	30
4.2.3	Einvernahme von Kindern (und Jugendlichen)	31
4.3	Sicherung von Sachbeweisen	32
4.4	Medizinische Hilfe und Dokumentation der Verletzungsfolgen	32
5.	Prozessbegleitung	34
6.	Schadenersatz	37
6.1	Voraussetzungen	37
6.2	Wer entscheidet über Schadenersatzansprüche?	38
6.2.1	Strafverfahren	39
6.2.2	Zivilverfahren	40
7.	Verfahrenshilfe	41
7.1	Worin besteht Verfahrenshilfe?	41
7.2	ZPF 1 (Formular für Verfahrenshilfe)	43

8. Strafverfahren.....	47
8.1 Der Gang des Strafverfahrens.....	47
8.2 Als Zeugin vor Gericht	48
8.2.1 Aussagepflicht, Wahrheitspflicht	48
8.2.2 Vertrauenspersonen, Prozessbegleitung	48
8.2.3 Muss ich alles beantworten?	49
8.2.4 Werde ich mit dem Beschuldigten vor Gericht zusammentreffen?	50
8.3 Der Privatbeteiligtenanschluss	51
8.3.1 Was bringt die Beteiligung am Strafverfahren?	51
8.3.2 Form des Privatbeteiligtenanschlusses und die damit verbundenen Kosten.....	52
8.3.3 Muster für einen schriftlichen Privatbeteiligtenanschluss	55
8.3.4 Rechte von Privatbeteiligten	57
8.3.5 Ansprüche minderjähriger Kinder oder besachwalteter Personen	57
8.3.6 Wie kann das Strafgericht über meine Ansprüche entscheiden?.....	58
8.4 Diversion	60
8.4.1 Was passiert bei der Diversion?	60
8.4.2 Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA)	61
8.5 Täterarbeit/Anti-Gewalt-Trainings	63
8.5.1 Was ist ein Täterarbeitsprogramm?	63
8.5.2 Schutz der Partnerin während des Programms	64
9. Sexuelle Belästigung.....	66
9.1 Neue Bestimmungen	66
9.2 Strafrechtliches Verbot der sexuellen Belästigung	66
9.3 Verbot der sexuellen Belästigung (und anderer Belästigungen) nach den Gleichbehandlungsgesetzen.....	66

10. Stalking (Psychoterror)	69
11. Frauenhandel	72
12. Anrufung des CEDAW-Komitees	74
13. Finanzielle Hilfen	75
13.1 Entschädigungsvorschuss durch den Bund	75
13.2 Verbrechenopfergesetz (VOG)	75
13.2.1 Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem VOG?	75
13.2.2 Welche Hilfeleistungen gibt es für das Opfer selbst?.....	76
13.2.3 Welche Hilfeleistungen gibt es für Hinterbliebene?	76
14. Adressen	78
14.1 Notrufnummern	78
14.1.1 Rund um die Uhr und bundesweit	78
14.1.2 Rund um die Uhr und regional	78
14.2 Interventionsstellen	79
14.3 Frauenhäuser/Frauennotwohnungen	81
14.4 Notrufe für vergewaltigte Frauen.....	86
14.5 Gleichbehandlung	87
14.6 Weitere Beratungseinrichtungen.....	89
14.6.1 Gewalt und Prozessbegleitung.....	89
14.6.2 Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	90
14.6.3 Opferhilfe	90
14.6.4 Migrantinnen	91
14.6.5 Frauenhandel und Prostitution	92
14.6.6 Männerberatungsstellen	92
14.7 Auf Kinder und Jugendliche spezialisierte Beratungseinrichtungen	93
15. Stichwortverzeichnis	95

1. Frauen haben Recht(e)

Jeder Frau kann (männliche) Gewalt widerfahren; sie betrifft Frauen aller Altersstufen, aller Schichten und Kulturen - und Frauen in den verschiedensten Lebensumständen und Situationen: in der familiären Beziehung, am Arbeitsplatz, unter "Freunden", im Urlaub, ...

Unmittelbar physische und sexuelle Angriffe sind oft verbunden mit Psychoterror, Erniedrigung und Isolation. Wer Opfer eines solchen Angriffs geworden ist, wird häufig nicht nur durch körperliche Schmerzen immer wieder daran erinnert; je nach Schwere des Vorfalls können Gefühle des Zorns, der Angst, der Kränkung, der Ohnmacht hochkommen, mit denen sich die Betroffenen dann auch noch ziemlich alleine gelassen fühlen können. Auch der Druck, das Leben nach außen hin – vielleicht für die Kinder – unter Kontrolle halten zu müssen und die häufig berechnete Furcht vor weiteren Übergriffen können lähmen und es erschweren, bei Institutionen wie Polizei und Justiz Schutz und Hilfe zu suchen – ja selbst, sich einer Beratungsstelle anzuvertrauen.

Sind Sie persönlich betroffen, sollen Sie andererseits gerade jetzt - wenn es vor allem gilt, Schutz zu suchen oder Ihre Ansprüche durchzusetzen - kühlen Kopf bewahren. Vielleicht braucht aber auch Ihr Kind Hilfe nach einem körperlichen oder sexuellen Übergriff und Sie fühlen sich überfordert, darüber zu entscheiden, worauf Sie Ihr Kind (und sich) im Falle einer Anzeige einlassen und was Sie dem Kind zumuten können.

Die Verantwortung für Gewalt liegt immer bei der Person, die sie ausübt. Opfer von Gewalt haben Anspruch auf Schutz, Sicherheit und Hilfe.

Eine logische Folge des täglichen Umgangs mit Opfern ist aber, dass Polizei, Anwaltschaft, Justiz und Beratungsstellen für Fachleute Selbstverständliches nicht immer erklären und daher für Sie vieles unbekannt oder total unverständlich scheint. Im nachfolgenden Leitfaden finden Sie die wesentlichsten Informationen über allgemeine Verfahrensabläufe zusammengefasst. Sie können dann in Ruhe die wichtigsten Informationen nachlesen.

Wenn Sie noch keine Beratungsstelle kontaktiert haben, finden Sie Telefonnummern von Einrichtungen, die entweder selbst Beratung und/oder Betreuung anbieten oder Sie zu den für Sie nächstgelegenen, speziell auf Ihre Bedürfnisse abgestimmten Einrichtungen verweisen können. Ab Seite 95 finden Sie auch ein Stichwortverzeichnis, das Ihnen das Auffinden der für Sie jeweils notwendigen Information erleichtern soll.

2. Wenn unmittelbare Gefahr droht

Wenn unmittelbare Gefahr droht, ist Ihre Sicherheit – und die Ihrer Kinder - das wichtigste Ziel. Abhängig von der Situation wenden Sie sich in einem ersten Schritt an eine der folgenden Stellen.

2.1 Polizeinotruf 133 und Euronotruf 112

Wenn Ihnen oder Ihrem Kind akute Gefahr droht, sollten Sie nicht zögern und die Polizei unter der Notrufnummer 133 oder 112 (Euronotruf) um Hilfe rufen. Die Polizei ist verpflichtet, sofort zu kommen.

Wenn Sie wissen, dass der Gewalttäter Zugang zu Waffen hat, teilen Sie das den Beamt/innen jedenfalls mit!

Je nach Situation und Größe der Gefahr haben die Beamt/innen die Möglichkeit,

- die gewalttätige Person in Haft zu nehmen;
- eine Anzeige aufzunehmen (dazu sind sie immer dann verpflichtet, wenn es zu einer strafbaren Handlung, wie z.B. einer Körperverletzung oder gar einem Raub oder einer Vergewaltigung gekommen ist – auch wenn der Täter noch nicht bekannt ist!);
- eine Wegweisung aus der Wohnung/ein Betretungsverbot auszusprechen.

2.2 Frauenhelpline 0800/222 555

Die Frauenhelpline informiert über alle frauenspezifischen Hilfs- und Opferschutzeinrichtungen österreichweit. Die Mitarbeiterinnen der Frauenhelpline stehen 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr bundesweit zur Verfügung. Die Telefonnummer 0800/222 555 ist kostenlos und anonym für alle Anrufer/innen. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.frauenhelpline.at.



Im Adressteil finden Sie auf Seite 78 weitere Notrufnummern.

2.3 Sichere Unterkunft

2.3.1 Frauenhäuser

In akutgefährlichen Situationen (z.B. in Zeiten der Trennung von einem gewalttätigen Partner) ist es oft nicht zu vermeiden, dass Sie (und Ihre Kinder) vorübergehend eine sichere Unterkunft aufsuchen.

Halten Sie es für möglich, dass Sie in nächster Zeit eine sichere Unterkunft aufsuchen müssen, ist es sehr hilfreich, die Telefonnummer einer Notunterkunft (z.B. Frauenhaus) oder die einer Vertrauensperson an einer jederzeit verfügbaren Stelle (z.B. Zettel in Geldbörse) griffbereit zu haben oder die wichtigsten Nummern auf Ihrem Handy und dem Ihrer Kinder einzuspeichern.

Frauenhäuser gibt es in ganz Österreich. Sie bieten Frauen - die Gewalt durch ihren Partner/Ehemann erleben - und ihren Kindern eine sichere Wohnmöglichkeit. Sie sind für alle Gewaltopfer offen, unabhängig von Nationalität, Einkommen oder Religion.

Eine Telefonliste sämtlicher Frauenhäuser in Österreich finden Sie im Adressteil auf den Seiten 81 bis 86. Die Adressen der Frauenhäuser sind aus Sicherheitsgründen anonym. Weitere Informationen über Frauenhäuser erhalten Sie bei der Frauenhelpline unter der Telefonnummer 0800/222 555 (kostenlos und rund um die Uhr) und bei der Informationsstelle gegen Gewalt unter der Telefonnummer 01/544 08 20 oder unter www.aeof.at.

Führen Sie eventuell auch vorbeugende Gespräche mit Nachbar/innen und Freund/innen Ihres Vertrauens, damit diese für Sie im Notfall die Exekutive verständigen.

Bereiten Sie – wenn sich eine konkrete Gefahrensituation abzeichnet – für Akutsituationen einen "Notfallkoffer" mit notwendigen Dokumenten, Adressen, Medikamenten, Schlüsseln, Kleidung, Geld usw. vor.

2.3.2 Kriminalpolizeiliche Beratung

Wenn Sie sich auch durch praktische Maßnahmen (wie z.B. durch den Einbau von Sicherheitsschlössern, die effiziente Verwendung von Gegensprechanlagen oder einfache Schutzmaßnahmen wie das Steckenlassen von Schlüsseln etc.) schützen wollen, lassen Sie sich von Mitarbeiter/innen der Kriminalpolizeilichen Beratung, die unter Umständen auch zu Ihnen nach Hause kommen, kostenlos informieren.



Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen gibt es in allen acht Landesgendarmereikommanden und allen 14 Bundespolizeidirektionen, in Wien im 7. Bezirk, Andreasgasse 4 (Ecke Mariahilfer Straße).

Weitere Informationen unter <http://www.bmi.gv.at/kbd/> oder unter der Telefonnummer 0800/216 346 (bundesweit zum Ortstarif).

2.3.3 Rechtsberatung – Notruf für Opfer

Der Notruf für Opfer 0800/112 112 steht allen Betroffenen von Straftaten zur Verfügung bzw. allen, die in Zusammenhang mit Straftaten Hilfe suchen.

Rechtsanwält/innen informieren Sie kostenlos, vertraulich und anonym rund um die Uhr über rechtliche Fragen und über im Bereich der Opferhilfe tätige Stellen, an die Sie sich in Ihrem konkreten Fall wenden können.



www.opfernotruf.at
www.notruffueropfer.at

3. Gewalt in der Familie

3.1 Allgemeines

Am 1. Mai 1997 trat das sogenannte „Gewaltschutzgesetz“ in Kraft, mit folgenden drei Säulen.

Die polizeiliche Wegweisung/das Betretungsverbot: Die Polizei ist ermächtigt, einen Gewalttäter aus der Wohnung zu weisen und für eine gewisse Dauer mit einem Betretungsverbot zu belegen (siehe dazu Seite 15).

Die gerichtliche Einstweilige Verfügung: Zivilgerichte können einem gewalttätigen Familienmitglied durch eine Einstweilige Verfügung auftragen, die Wohnung längerfristig zu verlassen; dies anschließend an ein polizeiliches Betretungsverbot oder auch unabhängig davon (siehe dazu Seite 15).

Die Unterstützung der gewaltbetroffenen Frauen: Die Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie unterstützen aktiv und kostenlos die betroffenen Frauen und deren Kinder (siehe dazu Seiten 17, 18 und 79 bis 81).

Informationen über das Gewaltschutzgesetz finden Sie auf der Homepage der Bundesministerin für Frauen und Gleichstellung unter www.frauen.bka.gv.at und der Homepage www.haltdergewalt.at.

Bei der Informationsstelle gegen Gewalt können Sie entweder online unter www.a oef .at oder telefonisch unter 01/544 08 20 auch kostenlos Folder über das Gewaltschutzgesetz bestellen. Die Folder stehen in folgenden Sprachen zur Verfügung: deutsch, englisch, französisch, türkisch, serbisch, kroatisch, arabisch, ungarisch und russisch.

3.2 Polizeiliche Maßnahmen

3.2.1 „Wer schlägt, der geht“

Müssen Sie oder Ihre Kinder durch eine Person, die in derselben Wohnung bzw. im selben Haus lebt – insbesondere also durch Ihren Ehepartner, Lebensgefährten oder durch sonstige Verwandte oder Mitbewohner einer Wohngemeinschaft – Gewalt erleiden oder werden Sie von diesen Personen bedroht, dann sollen Sie (und die Kinder) nicht der gewalttätigen Person weichen müssen, sondern in der vertrauten Umgebung verbleiben können.

3.2.2 Wegweisung und Betretungsverbot

Wenn die Polizei auf Grund bestimmter Tatsachen – insbesondere nach einer Misshandlung oder Drohung – annehmen muss, dass Ihre Gesundheit, Ihre Freiheit oder gar Ihr Leben gefährdet sind, kann sie den Gewalttäter sofort aus der Wohnung/dem Haus sowie von der unmittelbaren Umgebung der Wohnstätte wegweisen und/oder ihm verbieten, (wieder) diesen Wohnbereich zu betreten – dies notfalls mit Gewalt.

Die Polizei nimmt dem weggewiesenen Gewalttäter in einem solchen Fall sofort die Schlüssel zur Wohnung ab. Der Weggewiesene darf lediglich dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen.

3.2.3 Dauer des Betretungsverbotes

Das Betretungsverbot gilt vorerst zehn Tage. Missachtet der Weggewiesene das Betretungsverbot, macht er sich strafbar.

Das Betretungsverbot kann nur von der Sicherheitsbehörde – nicht durch Sie als Betroffene (indem Sie den Weggewiesenen allenfalls wieder in die Wohnung lassen) - vorzeitig aufgehoben werden.

Wenn Sie sofort, jedoch längstens innerhalb der zehntägigen Frist, bei Gericht einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung (siehe Seite 24) stellen, so endet das Betretungsverbot erst nach 20 Tagen - bis dahin sollte in der Regel über den Antrag auf Einstweilige Verfügung durch das Gericht auch bereits entschieden worden sein.

3.2.4 Was tun, wenn sich der Gefährder nicht an das Betretungsverbot hält?

Während der ersten drei Tage hat die Polizei die Einhaltung des Betretungsverbotes durch Aufsuchen Ihrer Wohnung/ Ihres Hauses zu überprüfen.

Unabhängig davon, sollten Sie bei jeder Missachtung sofort die Polizei rufen!

3.2.5 Was passiert nach Erlassung des Betretungsverbotes?

Die Polizei muss jeden Einsatz bei Gewalt in der Familie dokumentieren. Wenn Sie bei Gericht einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung stellen (siehe Seiten 25 bis 28), wird diese Dokumentation von den Gerichten beigeschafft.

Nach einer Wegweisung/einem Betretungsverbot werden Sie von der Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (siehe Seiten 17, 18 und 79 bis 81) kontaktiert werden, die Informationen über den Einsatz von der Polizei erhält.

3.2.6 Betretungsverbot und Haft

Auch wenn der Gewalttäter festgenommen wurde, kann die Polizei ein Betretungsverbot verhängen, da dieser möglicherweise nur sehr kurzfristig in Haft sein kann. Über die Verhängung bzw. Aufhebung der Untersuchungshaft entscheiden Staatsanwaltschaft und Strafgericht.

Ersuchen Sie unbedingt, dass Sie von einer allfälligen Enthaltung des Gewalttäters verständigt werden. Lassen Sie dies bei einer Einvernahme auch schriftlich festhalten und hinterlassen Sie zu diesem Zweck auch eine geeignete Telefonnummer, unter der Sie innerhalb der nächsten Tage erreichbar sind.

Wenn diese Telefonnummer dem Gewalttäter nicht bekannt ist, ersuchen Sie die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, diese Nummer nicht zur Anzeige/zum Akt zu nehmen, sondern gesondert anzuschließen.

Mit dem Strafprozessreformgesetz wurde eine Verständigungspflicht bei Entlassung aus der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft eingeführt (§ 177 Abs. 5 StPO). Diese Bestimmung ist zwar noch nicht in Kraft (spätestens mit 1.1.2008), die meisten Staatsanwaltschaften und Gerichte kommen einem Verständigungsersuchen jedoch bereits jetzt nach.

3.3 Interventionenstellen gegen Gewalt in der Familie

Die Interventionenstellen sind Opferschutzeinrichtungen, die Frauen und Kinder unterstützen, die in der Familie Gewalt erleiden.

Das Angebot der Interventionenstellen umfasst in der Regel:

- Hilfestellung zur Erhöhung von Schutz und Sicherheit für Sie und Ihre Kinder;
- Information und Unterstützung nach einer Wegweisung, Anzeige oder Verhaftung des Täters oder nach einer Streitschlichtung durch die Polizei;
- Beratung über weitere rechtliche Schritte;
- Unterstützung beim Formulieren und Einbringen von Anträgen bei Gericht, v.a. zur Antragstellung auf Erlassung der Einstweiligen Verfügung;

- Hilfestellung bei Behördenkontakten;
- Begleitung zu polizeilichen Einvernahmen und Gerichtsverhandlungen;
- Weitervermittlung – auf Ihren Wunsch - an andere Einrichtungen (Frauenhäuser, Frauen- und Familienberatungsstellen, Kinderschutzeinrichtungen, Psychotherapeutinnen, etc.).

Bei Bedarf und je nach Gefährdung bzw. Gefährlichkeitseinschätzung erstellen die Mitarbeiterinnen mit Ihnen auch einen individuellen Sicherheitsplan.

Für Frauen und Kinder mit türkischer oder serbischer/kroatischer Muttersprache bieten die Interventionsstellen auch teilweise muttersprachliche Beratung und Unterstützung an.

Es gibt in jedem Bundesland Österreichs eine Interventionsstelle, in Niederösterreich und Oberösterreich gibt es auch Regionalstellen. Im Adressteil finden Sie auf den Seiten 79 bis 81 eine vollständige Liste sämtlicher Interventionsstellen.

3.4 Die „Gewaltschutz-Verfügung“ durch das Gericht

Auch das Zivilgericht kann dem Gewalttäter auftragen, die Wohnung zu verlassen, dies entweder im Anschluss an ein polizeiliches Betretungsverbot, aber auch unabhängig von einem solchen. Weiters kann es den Aufenthalt des Täters an bestimmten Orten verbieten und auch die Kontaktaufnahme des Täters mit der betroffenen Frau (und deren Kindern).

3.4.1 Voraussetzungen für eine Einstweilige Verfügung

Wenn Sie

- von Personen, mit denen Sie in einer familiären oder familienähnlichen Gemeinschaft leben oder gelebt haben (gewalttätigem Partner oder Expartner, Schwiegervater, Sohn etc.),
- misshandelt oder bedroht werden oder wenn diese Personen psychischen Terror ausüben und Ihnen das Zusammenleben dadurch unzumutbar machen,
- auf die Wohnung angewiesen sind und
- sich längerfristig schützen wollen oder müssen,

können Sie eine „Einstweilige Verfügung“ bei Gericht beantragen.

Die Eigentums- und Besitzverhältnisse an der betreffenden Wohnung spielen keine Rolle. Daher kann dem Gewalttäter auch dann das Verlassen der Wohnung aufgetragen werden, wenn ihm diese gehört.

3.4.2 Gibt es Fristen für eine Einstweilige Verfügung?

Um lückenlosen Schutz nach einem Betretungsverbot zu erreichen, müssen Sie sich innerhalb von zehn Tagen nach dem Einsatz der Polizei an das Gericht wenden. Die Einstweilige Verfügung setzt aber nicht voraus, dass die Polizei ein Betretungsverbot ausgesprochen hat: Sie können also auch unabhängig davon und ohne an eine Frist gebunden zu sein das Gericht aufsuchen.

3.4.3 Wo ist eine Einstweilige Verfügung zu beantragen?

Zuständig ist in der Regel das Bezirksgericht Ihres Wohnsitzes.

Die Telefonnummer und die Adresse des zuständigen Gerichtes erfahren Sie zum Ortstarif unter der Telefonnummer 0800/999 999 oder in der Behördenliste unter <http://www.justiz.gv.at> >BÜRGERINFO >Gerichtsdatenbank.

3.4.4 Wie ist ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zu stellen?

Sie können den Antrag auf Einstweilige Verfügung schriftlich einbringen oder am Amtstag (in der Regel am Dienstag und/oder Freitag) mündlich zu Protokoll geben. In dringenden Fällen muss der Antrag vom Gericht auch außerhalb des Amtstages aufgenommen werden. Ein Muster für eine Einstweilige Verfügung finden Sie auf Seite 24.

Dazu haben Sie als Nachweis der Beeinträchtigungen so genannte "Bescheinigungsmittel" bei Gericht vorzulegen, die Sie – soweit greifbar – gleich bei der Antragstellung mitnehmen sollten.

Als Bescheinigungsmittel kommen zum Beispiel in Betracht:

- Ihre Aussage, aber auch die
- Aussagen von Zeug/innen (Freund/innen, Nachbar/innen, Verwandten – bitte genaue Adresse parat haben!);
- Befunde des Hausarztes/der Hausärztin oder des Spitals;
- Fotos über Beschädigungen oder Verletzungen (eventuell Sofortbildkamera ausborgen!);
- Bestätigungen von Therapeut/innen;

- Information über Einsätze der Polizei;
- Wegweisung durch die Polizei;
- Information über aktuelle Strafanzeigen (wenn möglich mit Aktenzeichen);
- Information über frühere Strafanzeigen, Verurteilungen, Außergerichtliche Tatausgleiche;
- ein Bericht einer Opferschutzeinrichtung (Frauenhaus, Beratungsstelle, Interventionsstelle, sonstige Beratungseinrichtung);
- kaputte Kleidung oder Gegenstände.

Bei der Antragstellung wird in der Regel auch gleich Ihre Aussage aufgenommen werden. Liegt schon ein Betretungsverbot vor, werden die Berichte der Polizei vom Gericht direkt angefordert.

Es ist ratsam, sich vor der Antragstellung von einer Interventionsstelle (siehe Seiten 17, 18 und 79 bis 81) beraten zu lassen. Vertreterinnen der Interventionsstellen können Sie auch als Vertrauenspersonen bei Gericht (siehe Seite 30) begleiten.

Das Gericht kann eine Einstweilige Verfügung auch erlassen, ohne den Gewalttäter dazu zu befragen.

3.4.5 Was kann das Gericht verfügen?

Das Gericht kann auf Ihren Antrag hin dem Gewalttäter auftragen:

- die Wohnung und die unmittelbare Umgebung der Wohnung zu verlassen;
- die Wohnung und die unmittelbare Umgebung nicht mehr zu betreten;
- sich an bestimmten Orten (wie z.B. dem Kindergarten, der Schule, dem Spielplatz der Kinder oder Ihrer Arbeitsstelle) nicht aufzuhalten und/oder
- jedes Zusammentreffen sowie die

- Kontaktaufnahme mit Ihnen (per Telefon, SMS oder durch „Abpassen“) zu vermeiden (siehe dazu auch unter „Stalking“, Seite 69).

3.4.6 Wie lange gilt die Einstweilige Verfügung?

Die Geltungsdauer einer Einstweiligen Verfügung ist grundsätzlich auf drei Monate beschränkt. Wenn Sie zugleich mit dem Antrag auf eine Einstweilige Verfügung oder innerhalb der festgelegten Geltungsdauer ein familienrechtliches Verfahren einbringen (v.a. eine Scheidungsklage – das Zufügen körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leides ist im Gesetz ausdrücklich als schwere Eheverfehlung angeführt!), kann die Verfügung aber bis zum Ende dieses Verfahrens wirken.

3.4.7 Was passiert, nachdem eine Einstweilige Verfügung erlassen wurde?

Wenn das Gericht Ihrem Antrag folgt und eine Einstweilige Verfügung erlässt, aber auch wenn es eine solche aufhebt, muss es darüber auch die Polizei und - wenn eine/r der Betroffenen minderjährig ist - auch das Jugendamt informieren.

Die Kontrolle über das Verlassen der Wohnung erfolgt entweder durch das Gericht oder unter Mithilfe der Polizei. Die Schlüssel des Gefährders, der sich seine persönlichen Sachen in Anwesenheit der Beamt/innen mitnehmen darf, werden bei Gericht hinterlegt.

3.4.8 Was tun, wenn sich der Gefährder nicht an die Einstweilige Verfügung hält?

Verständigen Sie auch in diesem Fall sofort die Polizei, die vor Ort und notfalls mit Zwang dafür zu sorgen hat, dass der Gefährder die verfügten Maßnahmen einhält. Darüber wird auch das Gericht informiert.

Wenn Sie dies wünschen, können Sie einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung auch wieder zurückziehen oder – für den Fall, dass der Beschluss bereits erlassen wurde – auf deren Vollzug verzichten. Dies müssen Sie bei Gericht bekannt geben.

3.4.9 Was kostet eine Einstweilige Verfügung?

Im Gegensatz zum polizeilichen Betretungsverbot, für das Ihnen keine Kosten anfallen, sind bei Einbringung eines Antrages auf Einstweilige Verfügung Gerichtsgebühren in Höhe von derzeit 39,50 € zu entrichten. Wenn Sie jedoch über ein sehr geringes Einkommen verfügen, können Sie Verfahrenshilfe beantragen (siehe Seiten 41 und 42).

Die Leistungen der Interventionsstellen sind kostenlos, Verfahrenskosten für beigezogene Anwäl/innen sind in der Regel selbst zu tragen.

3.5 Muster für die Antragstellung auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung

An das
Bezirksgericht
4010 Linz
Museumstrasse 10

Antragsteller/in: Anna Meier
geb. am: 01.01.1972
Sekretärin
Annastraße 1, 4020 Linz
Tel.: 0732/11 22 33

Vertrauensperson: Susi Roth
Sozialarbeiterin
Interventionsstelle gegen Gewalt in
der Familie
Scharitzerstraße 6, 4020 Linz
Tel.: 0732/60 77 60

Antragsgegner/in: Hans Meier
geb. am: 01.01.1966
Lehrer
Annastraße 1, 4020 Linz
Tel.: 0732/11 22 33
derz. Abgabestelle:
Hansstraße 1, 4020 Linz, Tel.: ..

2 Beilagen

**Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung
und
Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe**

Begründung:

Angehörigenverhältnis/familiäre bzw. familienähnliche
Gemeinschaft:

Ich bin mit dem Antragsgegner seit 01.07.1997 verheiratet.
Unserer Ehe entstammt das mj. Kind Franz, geb.
01.01.1998.

(oder: Ich war mit dem Antragsgegner von 01.07.1997 bis
31.12.2000 verheiratet. Unserer Ehe entstammt das mj.
Kind Franz, geb. 01.01.1998.)

(oder: Ich lebe mit dem Antragsgegner seit 01.07.1997 in
Lebensgemeinschaft. Dieser Lebensgemeinschaft entstammt
das mj. Kind Franz, geb. 01.01.1998.)

(oder: Ich lebte mit dem Antragsgegner in der Zeit von
01.07.1997 bis 31.12.2000 in Lebensgemeinschaft. Dieser
Lebensgemeinschaft entstammt das mj. Kind Franz, geb.
01.01.1998.)

Der letzte gemeinsame Aufenthalt bis zur polizeilichen
Wegweisung des Antragsgegners am 16.09.1999 befand
sich in Annastraße 1, 4020 Linz. Diese (Gemeinde-/Eigen-
tums-/Miet-)Wohnung besteht aus Küche, WZ, SZ, Bad,
WC, Vorraum.

Bescheinigungsmittel:

- meine Einvernahme
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde
- Scheidungsurteil oder Scheidungsbeschluss des Gerichts

Verhalten des Antragsgegners

Darstellung des Gewaltvorfalls.....

.....

.....

.....

Am 18.10.1999 nahm ich zur Interventionsstelle Kontakt auf.

Bescheinigungsmittel:

- meine Einvernahme
- Polizeiliche Dokumentation der Wegweisung und des Betretungsverbot vom 16.10.1999 (GZ Rü-147/99)
- Strafanzeige wegen §§ 83, 107 StGB vom 16.10.1999 (AZ 9999)
- Ambulanzkarte des UKH Linz vom 16.10.1999
- Zeugin/Zeuge (Namen, Adressen, TelNrn)

Durch das geschilderte Verhalten des Antragsgegners ist für mich das weitere Zusammenleben mit ihm unzumutbar.

Die Wohnung dient der Befriedigung meines dringenden Wohnbedürfnisses, da ich nicht in der Lage bin, mich und mein mj. Kind Franz, geb. 01.01.1998, anders adäquat wohnzuversorgen. Aufgrund der Gestaltung der Wohnung ist eine Trennung der Lebensbereiche, die meine Sicherheit vor weiteren Gewalttätigkeiten des Antragsgegners gewährleisten würde, nicht möglich.

Schwerwiegende Interessen des Antragsgegners laufen dem unten beantragten Aufenthalts- bzw. Kontaktverbot nicht zuwider.

Die beantragten Maßnahmen sind zur Wahrung meines Wohles und meiner körperlichen, seelischen und psychischen Gesundheit erforderlich.

Bescheinigungsmittel: meine Einvernahme

Aus den oben genannten Gründen beantrage ich die Erlassung folgender

Einstweiligen Verfügung nach § 382b EO:

1. Dem Antragsgegner wird aufgetragen, die Wohnung in Annastraße 1, 4020 Linz und die nachstehend aufgelistete unmittelbare Umgebung der Wohnung:
Eingangsbereich, Stiegenhaus
zu verlassen/bzw./und/
dem Antragsgegner wird die Rückkehr in die Wohnung Annastraße 1, 4020 Linz und deren unmittelbare Umgebung verboten.

2. Dem Antragsgegner wird der Aufenthalt an folgenden Orten und deren unmittelbaren Umgebung verboten:

Ort: Firma X
Adresse: Firmenstraße 1, 4040 Linz
Wirkungsbereich Straßen:

Ort: Volksschule 21
Adresse: Schulstraße 1, 4020 Linz
Wirkungsbereich Straßen: gesamter Straßenbereich der Schulstraße vom Hauptplatz bis zur Mozartkreuzung

Ort:
Adresse:
Wirkungsbereich Straßen:

3. Dem Antragsgegner wird aufgetragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit der Antragstellerin zu vermeiden.

4. Die oben beantragten Maßnahmen sind sofort zu vollziehen, die Antragstellerin ist vom Zeitpunkt des Vollzugs zu verständigen und die Exekutive ist zu beauftragen, jeweils auf Ersuchen der Antragstellerin hin den der einstweiligen Verfügung gemäß § 382b EO entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen.

5. a) Die Einstweilige Verfügung gilt für die Dauer von 3 Monaten.
b) Für den Fall, dass innerhalb der gesetzten Frist Scheidung/Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens begehrt wird, gilt die erlassene Einstweilige Verfügung bis zur rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens.

6. Der Antragsgegner ist schuldig, der Antragstellerin allfällige Kosten des Verfahrens, insbesondere die Gerichtsgebühr binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Allenfalls:

Gleichzeitig beantrage ich, mir Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs.1 Z 1a bis f ZPO zu bewilligen.

7. Es erfolge die Zustellung einer Ausfertigung der Entscheidung über diesen Antrag an die Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, Scharitzerstraße 6–8/V, 4020 Linz.

Linz,

Unterschrift:

3.6 Beschäftigungsbewilligung für Migrantinnen bei Gewalt in der Familie

Ausländerinnen, denen das weitere Zusammenleben mit ihrem Ehegatten unzumutbar ist, weil er sie oder ihre minderjährigen Kinder körperlich angegriffen oder bedroht hat oder ihnen gegenüber ein ihre psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten gesetzt hat, dürfen über die Bundeshöchstzahl nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz hinaus Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden (Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung).

Voraussetzung ist, dass wegen des gewalttätigen Verhaltens des Ehegatten

- eine Anzeige der Sicherheitsbehörde gegen ihn erstattet wurde oder
- eine Einstweilige (Gewaltschutz)Verfügung durch das Gericht bzw. ein gerichtlicher Beschluss auf gesonderte Wohnungsnahme erlassen wurde oder
- die Ehe geschieden wurde oder
- ein Arzt/eine Ärztin, eine Krankenanstalt, eine Interventionsstelle, ein Frauenhaus, das Jugendamt/die Jugendwohlfahrtsstelle oder ein Kinderschutzzentrum aufgesucht und von dieser Person/Einrichtung eine entsprechende Meldung oder Bestätigung erstattet wurde.

Die Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie erteilen zum Teil auch muttersprachliche Beratung. Eine Liste von Beratungsstellen, die auf Migrantinnen spezialisiert sind, finden Sie im Adressteil auf Seite 91.

4. Anzeige

4.1 Soll oder muss ich eine Anzeige machen?

Wer immer von einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, ist berechtigt sie anzuzeigen. Verpflichtet sind Sie dazu aber grundsätzlich nicht. Zur Erstattung der Anzeige wenden Sie sich am besten an Ihre nächstgelegene Polizeidienststelle.

Sind Sie oder Ihre Kinder Opfer von (sexualisierter) Gewalt, können Sie bereits zur Frage, ob Sie Anzeige erstatten wollen, kostenlose rechtliche und psychosoziale Unterstützung (sogenannte Prozessbegleitung) in Anspruch nehmen (siehe dazu ausführlich das Kapitel Prozessbegleitung, Seiten 34 bis 36).

4.2 Anzeigerstattung und Einvernahme vor der Polizei

4.2.1 Einvernahme durch eine Beamtin

Sind Sie Opfer einer Vergewaltigung, eines sonstigen sexuellen Übergriffes oder einer Misshandlung geworden, so haben Sie das Recht, durch eine Beamtin einvernommen zu werden.

4.2.2 Beiziehung einer Vertrauensperson

Zu einer polizeilichen Vernehmung dürfen Sie immer eine Person Ihres Vertrauens (beispielsweise eine Freundin, Kollegin, Beraterin eines Frauennotrufes; siehe auch das Kapitel Prozessbegleitung, Seiten 34 bis 36) mitnehmen.

Spezielle Erleichterungen bei Einvernahmen bestehen auch vor Gericht (siehe Seite 31).

4.2.3 Einvernahme von Kindern (und Jugendlichen)

Besondere Vorschriften und Schutzmöglichkeiten bestehen schon für die polizeiliche Einvernahme von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei unter 14 Jahre alten Opfern von Sexualdelikten oder Kindesmisshandlungen. Hier werden in der Regel besonders geschulte Kriminalbeamte und –beamtinnen tätig, die teilweise über dazu speziell eingerichtete (auch kindgerechte) Befragungszimmer verfügen.

Setzen Sie sich in einem solchen Fall persönlich mit der Kriminalpolizeilichen Beratung (Gruppe Opferschutz) unter der Telefonnummer 01/313 10/449 51 (für Wien) oder 0800/216 346 (österreichweit zum Ortstarif) oder über www.bmi.gv.at/kbd/ in Verbindung oder veranlassen Sie die Beamt/innen Ihres zuständigen Wachzimmers mit diesen Kolleg/innen Kontakt aufzunehmen.

Sicherheitswache- und Kriminalbeamt/innen haben die Verpflichtung, diese besonders geschulten Beamt/innen umgehend zu verständigen, sofern deren Zuständigkeitsbereich betroffen ist und kein unverzügliches Einschreiten erforderlich ist.

Für professionelle Unterstützung in dieser schwierigen Phase wenden Sie sich an eine auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche spezialisierte Beratungseinrichtung (Adressteil, Seiten 93 und 94).

Zum Thema Gewalt gegen Kinder und Jugendliche können Sie auch beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend unter der Telefonnummer 01/711 00-0 oder unter www.bmgf.gv.at zahlreiche Informationsmaterialien erhalten.

4.3 Sicherung von Sachbeweisen

Neben Ihrer Einvernahme, der Einvernahme der verdächtigen Person und allfälliger Zeug/innen hat die Polizei auch Sachbeweise (z.B. zerrissene Kleidung) und Spuren zu sichern oder (z.B. durch Überweisung an eine Gynäkologin) sichern zu lassen. Vor allem nach sexuellen Übergriffen haben Frauen oft das Bedürfnis, alle Spuren so rasch wie möglich zu beseitigen, sich zum Beispiel zu duschen oder verschmutzte Kleidung wegzuwerfen. Diese Beweismittel sind jedoch enorm wichtig für spätere Gerichtsverfahren, weshalb Sie Ihrem verständlichen Wunsch nicht sofort nachgeben sollten.

Vorhandene Beschädigungen und Verletzungen – seien sie auch eher geringfügiger Natur – sollten schon in der Anzeige möglichst genau beschrieben und dokumentiert werden (z.B. durch Fotos). Verletzungen werden in der Regel anschließend in einem amtsärztlichen Gutachten aus medizinischer Sicht beurteilt.

Aus Art und Form der Beschädigungen bzw. der sichtbaren Verletzungen lassen sich in Zweifelsfällen vor Gericht oft wesentliche Schlüsse auf den Tathergang ziehen; bei eher geringfügigen Beschädigungen oder Verletzungen können diese Informationen auch die alleinige Grundlage für Entschädigungen durch die verdächtige Person bilden.

Nach Abschluss der polizeilichen Erhebungen übermittelt die Polizei den Akt an die Staatsanwaltschaft, die über den weiteren Fortgang des Verfahrens entscheidet.

4.4 Medizinische Hilfe und Dokumentation der Verletzungsfolgen

Unabhängig von Ihrem Wunsch, Anzeige zu erstatten oder nicht, sollten Sie nach einem gewalttätigen (sexuellen) Übergriff jedenfalls die erforderliche medizinische Hilfe in

einer (gynäkologischen) Ambulanz eines Krankenhauses oder in der Ordination eines niedergelassenen (Fach)Arztes/ einer niedergelassenen (Fach)Ärztin in Anspruch nehmen. Oft entlastet bereits die Gewissheit, dass der Übergriff keine längerfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgelöst hat.

Auch wenn Sie sich zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht zu einer polizeilichen Anzeige entschließen können, kann durch die genaue Dokumentation Ihrer Verletzungsfolgen in den ärztlichen Unterlagen oder durch die vorübergehende Lagerung von biologischen Spuren (Haare, Blut, Körpersekrete) wertvolles Beweismaterial gesichert werden; für den Fall, dass Sie sich später doch zu einer Anzeige entschließen, können so die Chancen vergrößert werden, den Täter zu überführen.

Alles, was Sie dem Arzt/der Ärztin in Gesprächen anvertrauen, bleibt in der Regel vertraulich, solange Sie den Arzt/die Ärztin nicht von seiner/ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Unter bestimmten Umständen trifft den Arzt/die Ärztin jedoch die Pflicht, eine Anzeige bei der Polizei zu machen, oder - wenn minderjährige oder z.B. besachwaltete Personen betroffen sind - das Jugendamt oder das Pflegschaftsgericht zu verständigen. Klären Sie das im Gespräch mit ihm/ihr ab!

Lassen Sie sich bei Bedarf bei der Frauenhelpline unter der kostenlosen Nummer 0800/555 222 telefonisch beraten, wo Sie sich am besten hinwenden.

Wenn Sie von sexueller Gewalt betroffen sind, kontaktieren Sie in Wien den rund um die Uhr erreichbaren Frauennotruf 01/717 19

www.frauennotruf.wien.at oder
www.wien.gv.at/ma57/notruf/index.htm.

Im Adressteil finden Sie auf den Seiten 86 und 87 auch weitere regionale Notrufnummern.

5. Prozessbegleitung

Unter Prozessbegleitung ist die kostenlose Unterstützung von Gewaltopfern (und ihrer Bezugspersonen) bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zu verstehen.

Sie umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung (juristische Prozessbegleitung) und die psychosoziale Betreuung und Begleitung (psychosoziale Prozessbegleitung).

Wenn Sie selbst von Gewalt betroffen sind, insbesondere wenn diese durch Ihren Partner erfolgt ist, können eine Anzeige und das folgende Strafverfahren bei Ihnen sehr ambivalente Gefühle, Unsicherheit und Angst auslösen.

Aber auch wenn Ihr Kind Opfer von sexuellem Missbrauch oder körperlicher Misshandlung wurde und Sie überlegen, eine Anzeige zu machen oder bereits eine Anzeige gemacht haben, sind damit oft gemischte Gefühle, Unsicherheit oder Unklarheit, aber auch der Wunsch nach Gerechtigkeit verbunden.

Häufig richtet sich in diesem Fall der Verdacht gegen eine Person aus dem unmittelbaren Lebensumfeld des Opfers. Das bedeutet in der Regel, dass eine Ihnen bekannte oder mit Ihnen verwandte Person angezeigt wird. Möglicherweise sind Sie erschreckt, verunsichert, wütend und hilflos. Sie fühlen sich vielleicht auch in einem Zwiespalt, weil Sie einerseits Ihrem Kind glauben (möchten) und andererseits der Person vertraut haben/vertrauen, die angezeigt werden soll.

Sie sind betroffen von dem, was Ihrem Kind widerfahren ist und machen sich Sorgen, was bei und nach einer Anzeige auf Ihr Kind und Sie zukommen wird.

Prozessbegleitung beginnt daher idealerweise bereits mit einer Beratung vor der Anzeige und dauert bis zur rechtskräftigen Beendigung des Gerichtsverfahrens.

Das Angebot umfasst unter anderem:

- Information über den Ablauf und die Konsequenzen einer Anzeige;
- Information über weitere rechtliche Schritte;
- persönliche Begleitung zur Anzeige;
- Vorbereitung und persönliche Begleitung zu Gerichtsverhandlungen;
- anwaltliche Vertretung vor Gericht;
- Koordinierung weiterer befasster Stellen (z.B. Jugendwohlfahrt, Heime, Spitäler, Schulen, Kindergärten ...).

Durch die umfassende Betreuung des Gewaltopfers (und der Bezugspersonen) soll gewährleistet werden, dass es durch die Strafverfolgung der Täter zu keiner Retraumatisierung der Opfer kommt und diese ihre Rechte bestmöglich wahrnehmen können.

Umfassende Informationen zu Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche und Adressen von Beratungseinrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten, finden Sie auch unter

www.prozessbegleitung.co.at

oder Sie wenden sich an den

Verein „Implementierung von Prozessbegleitung bei minderjährigen Opfern von Gewalt“

Adresse: Theobaldgasse 20/1/9

1060 Wien

Telefon: 01/587 10 89 oder 01/587 03 55

Für die Information der Kinder und Jugendlichen stehen auch altersgerechte Materialien zur Verfügung.
So insbesondere das Kinderbuch

„Milli ist beim Gericht“¹



Kostenlose Prozessbegleitung für gewaltbetroffene Frauen wird derzeit ebenfalls bereits von zahlreichen spezialisierten Beratungseinrichtungen angeboten. Um das regionale Angebot zu erfragen, wenden Sie sich bitte an die Frauenhelpline unter der Telefonnummer 0800/222 555.

¹ © Sonja Wohlatz, Sabine Rupp und Katharina Conradi.

6. Schadenersatz

6.1 Voraussetzungen

Wenn Ihnen jemand durch strafbares Verhalten

- Sachen beschädigt oder weggenommen,
- eine Verletzung zugefügt oder
- Sie zu sexuellen Handlungen gezwungen hat,

haben Sie die Möglichkeit, im Strafverfahren oder in einem Zivilverfahren von dieser Person Ersatz zu verlangen.

Während sich der Wert von beschädigten Sachen noch relativ leicht bestimmen lässt, können als Orientierungshilfe für Schmerzensgeldansprüche nur sehr stark vom Einzelfall abhängende Beispiele genannt werden:

- So wurden z.B. einer verletzten 44-Jährigen für ein handflächengroßes Hämatom am rechten Oberschenkel, das 14 Tage leichte Schmerzen verursachte, aber keinen Spitalsaufenthalt notwendig machte, 145,-- € zugesprochen;
- Eine verletzte Hausfrau, die einen Nasenbeinbruch mit Prellungen im Gesicht, Oberlippen- und Nasenrückenbereich sowie eine Prellung mit Bluterguss an der Außenseite des rechten Oberschenkels und am rechten Unterschenkel erlitten hat, erhielt 3.270,-- €;
- Dem Opfer einer äußerst brutalen Vergewaltigung, dem neben einer Schädelprellung zahlreiche oberflächliche Hautabschürfungen, jedoch ohne (rein körperliche) Dauerfolgen zugefügt wurden, wurden insbesondere für somatische und seelische Schmerzen 10.174,-- € zuerkannt;
- Nach jahrelangen schweren sexuellen Missbrauchshandlungen durch den Adoptivonkel, begangen

zwischen dem 4. Lebensjahr bis zum Alter von 13 Jahren, was seit dem 13. Lebensjahr massive psychosomatische Reaktionen, die sich in Nervosität, Essstörungen, Phasen der Abmagerung, Durchfallserkrankungen, Ein- und Durchschlafstörungen, Herz-Kreislaufbeschwerden, Schwindelgefühlen, sexuellen Störungen, zeitweiligen Blasenentzündungen sowie letztlich sogar einem Selbstmordversuch (im 16. Lebensjahr) und Selbstbeschädigungsattacken äußerten und eine fortlaufende Psychotherapie erforderlich machten, wurden einer 40-jährigen Frau 2003 65.000,- € zugesprochen; dies ist jedoch ein Betrag, der die durchschnittlichen Werte erheblich übersteigt.

6.2 Wer entscheidet über Schadenersatzansprüche?

Die Frage, ob und in welcher Höhe Sie einen Schaden ersetzt bekommen, kann vor Gericht grundsätzlich in zwei verschiedenen Verfahren überprüft werden: im Straf- oder im Zivilverfahren.

Während im Strafverfahren die Verfolgung einer strafbaren Handlung (wie Körperverletzung, Drohung, Vergewaltigung etc.) im Zentrum steht und Sie dort nur „zusätzlich“ Ihre Ansprüche gegen den Täter geltend machen können, werden Geldansprüche, Scheidungen, Obsorge- und Wohnungsstreitigkeiten etc. in der Regel vor dem Zivilgericht abgehandelt.

Für Straf- und Zivilverfahren existieren unterschiedliche Verfahrensvorschriften, unterschiedliche Rechte für Sie als Opfer und unterschiedliche Kostenregelungen.

Diese beiden Verfahren können zur selben Zeit oder hintereinander durchgeführt werden. Wenn es sich um denselben Sachverhalt handelt (z.B. wird vor dem

Strafgericht die an Ihnen begangene Körperverletzung abgehandelt und vor dem Zivilgericht Ihre Klage auf Schmerzensgeld aus dieser Körperverletzung), wird das Verfahren vor dem Zivilgericht in der Regel unterbrochen; man wartet also ab, wie das Strafgericht entscheidet und setzt dann das Zivilverfahren mit der Klärung Ihrer Ansprüche gegen den Täter fort.

Wichtig sind auch folgende Unterschiede:

6.2.1 Strafverfahren

Das einmal mit der Anzeige ausgelöste Strafverfahren können Sie grundsätzlich weder beenden noch betreiben, da dies die Aufgabe von Polizei und Justiz ist. In der Regel können Sie also eine Anzeige auch nicht „zurückziehen“.

Wenn Sie wollen, dass auch Ihre Geldansprüche gegen den Täter im Strafverfahren behandelt werden, müssen Sie sich "dem Verfahren als Privatbeteiligte anschließen" (siehe dazu Seiten 51 bis 56). Kosten für Sie entstehen dadurch nicht.

Es gibt allerdings auch im Strafverfahren Ausnahmen, nämlich die so genannten Privatanklage-, Antrags- und Ermächtigungsdelikte. Bei diesen tritt die geschädigte Person als „Privatankläger“ auf oder die Staatsanwaltschaft kann nur dann tätig werden, wenn Sie als Opfer einen Antrag stellen oder eine Ermächtigung erteilen. So wird zum Beispiel eine gefährliche Drohung gegen eine/n nahe/n Angehörige/n nur unter der Voraussetzung verfolgt, dass der/die Bedrohte die Ermächtigung dazu erteilt (die im Übrigen bis zum Schluss der Hauptverhandlung wieder zurückgezogen werden könnte).

6.2.2 Zivilverfahren

Hier wird nur auf Grund Ihrer Klage ein Verfahren eröffnet und Sie müssen auch in der Folge alle notwendigen Schritte setzen; für eine Klage haben Sie Gerichtsgebühren zu entrichten, ab bestimmten Beträgen müssen Sie sich auch durch einen Anwalt/eine Anwältin vertreten lassen.

Es gibt jedoch die Möglichkeit der Verfahrenshilfe (siehe nächste Seite).

7. Verfahrenshilfe

7.1 Worin besteht Verfahrenshilfe?

Die Verfahrenshilfe bietet die Möglichkeit, die Kosten eines Zivilverfahrens (nicht eines Strafverfahrens!) vor einem Gericht nur teilweise oder gar nicht bezahlen zu müssen. Das betrifft insbesondere die Gerichtsgebühren für die Klage, etwaige Sachverständigengebühren, aber auch die Kosten für die eigene anwaltliche Vertretung oder Reisekosten.

ACHTUNG! Befreit werden Sie immer nur von den eigenen Kosten. Wenn Sie den Zivilprozess verlieren, müssen Sie die Kosten des Prozessgegners in jedem Fall bezahlen. Teilweise werden sämtliche Kosten von Rechtsschutzversicherungen, Opferhilfestellen oder im Rahmen der Prozessbegleitung abgedeckt. Lassen Sie sich von den im Adressteil aufgelisteten Beratungsstellen, Seiten 89 und 90, informieren.

Für eine zivilrechtliche Klage gegen den Schädiger ist in der Regel das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beklagte wohnt oder in dem der Schaden zugefügt wurde. Bis zu einem Schaden von 10.000,-- € werden diese Verfahren am Bezirksgericht geführt (darüber am Landesgericht).

Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin notwendig ist (das ist zumeist bei Forderungen über 4.000,-- € der Fall), aber auch bei schwierigen Rechtsfragen, kann Ihnen die (vorläufige) unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin bewilligt werden.

Die Verfahrenshilfe ist an mehrere Voraussetzungen gebunden, insbesondere daran, dass Ihr eigenes

Einkommen und Ihr Vermögen nicht ausreichen, um den Prozess zu führen, ohne dass dadurch Ihr notwendiger Unterhalt (das ist das, was Sie für sich und Ihre Familie für eine einfache Lebensführung benötigen) beeinträchtigt wird. Sie müssen zu diesem Zweck einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen und zugleich ein Vermögensbekenntnis ausfüllen (siehe dazu das Musterformular auf den Seite 43 bis 46). Füllen Sie das Vermögensbekenntnis Punkt für Punkt wahrheitsgemäß und genau aus und vergessen Sie nicht anzugeben, ob Sie nur um Entfall der Gerichtsgebühren und eventueller Sachverständigengebühren oder auch um Beigebung eines Rechtsanwalts/ einer Rechtsanwältin ansuchen. Schließen Sie alle geforderten Belege an.

Wenn Ihnen Verfahrenshilfe gewährt wurde und Sie innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens - etwa durch Änderung des Einkommens - in die Lage kommen, die Beträge ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bezahlen, werden Sie vom Gericht zur Nachzahlung verpflichtet.

Antragsformulare für die Bewilligung der Verfahrenshilfe bekommen Sie zu den Amtsstunden auf jedem Gericht. Das Formular kann aber auch unter www.bmj.gv.at >SERVICE >Gerichtsformulare downgeloadet oder sofort am Bildschirm ausgefüllt und ausgedruckt werden.

7.2 ZPF 1 (Formular für Verfahrenshilfe)

Geschäftszahl _____

Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe

Antrag

(Der Vordruck für den Antrag ist nur auszufüllen, wenn der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht zu Protokoll gegeben wird.)

Ich beantrage, mir in der Rechtssache

wegen

die Verfahrenshilfe im vollen Umfang – für folgende Begünstigungen*) – zu bewilligen (siehe Gesetzestext auf der letzten Seite dieses Formblattes):

Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe

Ich erkläre, dass die nachstehenden Angaben wahr und vollständig sind, und nehme zur Kenntnis, dass im Fall der Erschleichung der Verfahrenshilfe durch unwahre oder unvollständige Angaben

1. die einstweilen gestundeten Beträge ebenso wie die Kosten der Vertretung durch einen Rechtsanwalt nachzuzahlen sind;
2. eine Mutwillensstrafe bis 2.900 Euro verhängt werden kann;
3. ein Betrag in der doppelten Höhe der Gerichtsgebühren zu zahlen ist;
4. strafrechtliche Folgen eintreten können;
5. eine zivilrechtliche Haftung für alle verursachten Schäden eintritt.

I. Angaben über die Person

1. Vor- und Familienname
2. Anschrift
3. Geburtstag und -ort
4. Ledig – verheiratet – verwitwet – geschieden*)
5. Beruf oder Beschäftigung
6. Staatsangehörigkeit

II. Wohnverhältnisse

1. Ich bewohne – im eigenen Haus – in einer Eigentumswohnung – Genossenschaftswohnung – Mietwohnung – Dienstwohnung – in untergemieteten Räumen*) – folgende Wohnräume:

2. Ich habe für die Benützung der Wohnung monatlich Euro zu zahlen und schließe als Beleg bei:

*) Nichtzutreffendes streichen!

III. Einkommen

Ich habe folgendes Einkommen:

1. als unselbständig Erwerbstätiger beim Arbeitgeber (Name und Anschrift):

ein monatliches – wöchentliches – tägliches*) Einkommen, einschließlich aller Zulagen und Beihilfen, nach Abzug der öffentlich-rechtlichen Abgaben und Beiträge, ohne Abzug der Schulden von Euro;

2. als selbständig Erwerbstätiger ein jährliches Reineinkommen von Euro;

3. als Pensionist – Rentner – Fürsorgeempfänger*) monatlich Euro;
auszahlende Stelle:

4. sonstiges in den vorstehenden Punkten nicht aufgezähltes Einkommen, wie z. B. Leibrente, Ausgedinge, Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung oder Untervermietung (Unterhaltsansprüche siehe Abschnitt VI) von Euro.

Als Einkommensnachweis ist beigeschlossen (Lohn-, Gehaltsbestätigung, Einkommensbescheid, Abschrift der Einkommenssteuererklärung, Empfangsabschnitt):

IV. Vermögen

Ich habe folgendes Vermögen:

1. L i e g e n s c h a f t e n (Art und Ort des Grundstücks – Hauses – Wohnungseigentums*):

eingetragen im Grundbuch der Katastralgemeinde
unter der Einlagezahl

Letzter steuerlicher Einheitswert (Angabe des Finanzamts und des Aktenzeichens):

Höhe des Jahresertrags: Euro

2. U n t e r n e h m e n (Art, Ort, Name oder Firma):

Letzter steuerlicher Einheitswert (Angabe des Finanzamts und des Aktenzeichens):

3. B a r g e l d in der Höhe von Euro

4. E i n l a g e b ü c h e r

Sparkasse – Bank*):

Nummer des Einlagebuchs:

Höhe der Einlage: Euro

*) Nichtzutreffendes streichen!

5. Sparkassen- oder Bankkonto

Sparkasse – Bank*)

Nummer des Kontos:

Derzeitiger Stand: Euro

6. Wertpapiere

Art:

Anzahl:

Nennbetrag – Kurswert*): Euro

7. Bausparvertrag

Anstalt:

Nummer des Vertrages:

Vertragssumme: Euro

Angesparter Betrag: Euro

8. Lebensversicherungen

Anstalt:

Art:

Nummer des Versicherungsscheins:

Versicherungssumme: Euro

Name des Berechtigten:

9. Rechtsschutzversicherung

Anstalt:

Gegenstand:

Nummer des Versicherungsscheins:

Versicherungssumme: Euro

10. Forderungen (Unterhaltspflichten siehe Abschnitt VI)

Name und Anschrift des Schuldners:

Höhe der Forderung Euro

11. Sonstige Vermögensgegenstände

- a) Gewerbe-, Pacht-, Urheber-, Patent-, Gesellschaftsrechte und ähnliches:

- b) Kraftfahrzeug (Marke, Type, Baujahr):
 - Motorboot (" " " "):
 - Segelboot (" " " "):
 - Wohnwagen (" " " "):
- c) Sonstige Sachen von größerem Wert, wie Schmuck, Kunstgegenstände, Sammlungen:

V. Schulden

(Unterhaltungsschulden siehe Abschnitt VI)

Art (z. B. Ratenverpflichtungen, Darlehensschuld):

Name und Anschrift des Gläubigers:

Höhe der Schuld: Euro

VI. Unterhaltsansprüche und -pflichten

1. Ich habe an (Name und Anschrift des Unterhaltsschuldners)

einen Unterhaltsanspruch – falls in Geld bestehend, in der Höhe von Euro

*) Nichtzutreffendes streichen!

2. Ich habe gegenüber folgenden Personen Unterhaltspflichten:

gegenüber:

Name und Anschrift
des Unterhaltsgläubigers

falls in Geld zu zahlen,
in der Höhe von Euro

Ehefrau (Ehemann)

früheren Ehefrau aus einer geschiedenen, aufgehobenen oder für nichtig erklärten Ehe

ehelichen Kindern (Name und Alter)

unehelichen Kindern (Name und Alter)

sonstigen Personen

Als Nachweis der Unterhaltspflicht ist beigegeben (z. B. Gerichtsurteil, Vergleich):

....., den

Unterschrift

Zur Nachricht

§ 63 ZPO. (1) Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruches bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruches geltend machen würde.

(2) Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

(3) Die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe gelten auch für den Nebenintervenienten.

§ 64 ZPO. (1) Die Verfahrenshilfe kann für einen bestimmten Rechtsstreit und ein nach Abschluss des Rechtsstreits eingeleitetes Vollstreckungsverfahren die folgenden Begünstigungen umfassen:

1. die einstweilige Befreiung von der Entrichtung

- a) der Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren;
- b) der Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes;
- c) der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer;
- d) der Kosten der notwendigen Verlautbarungen;
- e) der Kosten eines Kurators, die die Partei nach § 10 ZPO zu bestreiten hätte;
- f) der notwendigen Barauslagen, die von dem vom Gericht bestellten gesetzlichen Vertreter oder von dem der Partei beigegebenen Rechtsanwalt oder Vertreter gemacht worden sind; diese umfassen jedenfalls auch notwendige Übersetzungs- und Dolmetschkosten, die unter den Buchstaben b bis e und die unter diesem Buchstaben genannten Kosten, Gebühren und Auslagen werden vorläufig aus Amtsgeldern berichtigt;

2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten;

3. sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich geboten ist oder es nach der Lage des Falles erforderlich erscheint, die vorläufig unentgeltliche Beiziehung eines Rechtsanwalts, die sich auch auf eine vorprozessuale Rechtsberatung im Hinblick auf eine außergerichtliche Streitbeilegung erstreckt; dieser bedarf keiner Prozessvollmacht, jedoch der Zustimmung der Partei zu einem Anerkenntnis, einem Verzicht oder der Schließung eines Vergleiches; § 31 Abs. 2 und 4 ZPO sind sinngemäß anzuwenden;

4. sofern in einer Rechtssache, in der die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gesetzlich nicht geboten ist und der Partei auch ein Rechtsanwalt nicht beigegeben wird, die Klage bei einem Gericht außerhalb des Bezirksgerichtssprengels angebracht werden soll, in dem die Partei ihren Aufenthalt hat, das Recht, die Klage gemeinsam mit dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe beim Bezirksgericht ihres Aufenthalts zu Protokoll zu erklären und zu begehren, dass dieses Protokoll dem Prozessgericht übersendet, und dass von diesem für die Partei zur unentgeltlichen Wahrung ihrer Rechte bei der mündlichen Verhandlung ein Gerichtsbediensteter oder ein Rechtspraktikant als ihr Vertreter bestellt werde; deren Auswahl obliegt dem Vorsteher des Gerichtes;

5. sofern das Gericht deren persönliche Anwesenheit zur Einvernahme oder zur Erörterung des Sachverhalts anordnet, den Ersatz der notwendigen Reisekosten der Partei in sinngemäßer Anwendung der für Zeugen geltenden Bestimmungen des GebAG 1975; diese Kosten werden vorläufig aus Amtsgeldern ersetzt.

(2) Bei Bewilligung der Verfahrenshilfe ist auszusprechen, welche der im Abs. 1 aufgezählten Begünstigungen und welche zur Gänze oder zum Teil gewährt werden. Die Begünstigung nach Abs. 1 Z 3 darf nur in vollem Ausmaß gewährt werden.

(3) Soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, treten die Befreiungen und Rechte nach Abs. 1 mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind. Die Befreiungen nach Abs. 1 Z 1 Buchstabe b bis e können wirksam noch bis zur Entrichtung dieser Kosten und Gebühren beantragt werden.

8. Strafverfahren

8.1 Der Gang des Strafverfahrens

Wer Gewalt gegenüber anderen Menschen ausübt, wird in der Regel vom Staat strafrechtlich verfolgt.

Die wesentlichen einschlägigen Delikte finden sich im Strafgesetzbuch (StGB); es sind dies Mord (§ 75 StGB), Körperverletzung (§ 83 ff StGB), Nötigung (§ 105 StGB), Gefährliche Drohung (§ 107 StGB), Vergewaltigung (§ 201 StGB), Geschlechtliche Nötigung (§ 202 StGB), Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen (§ 218 StGB) u.a..

Grundsätzlich wird jede strafbare Handlung, bei der die Polizei von sich aus einschreitet oder die Sie der Polizei zur Kenntnis bringen, in Form der Anzeige an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Die Staatsanwaltschaft prüft die Anzeige und hat zu entscheiden,

- ob das Verfahren abgebrochen wird, weil der Täter nicht bekannt ist oder nicht aufgegriffen werden kann;
- ob die Anzeige zurückgelegt wird, weil es aus strafrechtlicher Sicht keinen Grund zur Verfolgung gibt;
- ob eine Erledigung ohne förmliches Strafverfahren eingeleitet werden soll (siehe Diversion Seiten 60 und 61);
- ob ein Strafverfahren eingeleitet wird und das Gericht weitere Untersuchungen durchführen soll (sog. Vorverfahren), oder

- ob sie sofort einen Strafantrag stellt, woraufhin das Gericht als nächsten Schritt eine Verhandlung ausschreibt.

Wird das Verfahren weiter geführt, werden Sie als Opfer in der Regel vor Gericht als Zeugin einvernommen.

8.2 Als Zeugin vor Gericht

8.2.1 Aussagepflicht, Wahrheitspflicht

Wenn Sie als Zeugin vor Gericht geladen werden, sind Sie verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten und dem Gericht Fragen darüber, was Sie gesehen, gehört oder erlebt haben, zu beantworten. Melden Sie einen Verhinderungsgrund unbedingt rechtzeitig dem Gericht und beachten Sie, dass Sie erst dann als entschuldigt gelten, wenn Ihr Entschuldigungsgrund vom Gericht auch akzeptiert wurde.

Im Rahmen Ihrer Aussage unterliegen Sie der Wahrheitspflicht, Sie können gegebenenfalls sogar beeidet werden. Mit einer falschen Aussage machen Sie sich selbst strafbar. Eine Falschaussage liegt auch darin, wahrheitswidrig anzugeben, vom Vernehmungsgegenstand nichts zu wissen bzw. wenn Sie erhebliche Tatsachen vorsätzlich verschweigen. Vielleicht haben Sie auch bloß Sorge, dass Sie sich nicht mehr genau erinnern können. Weisen Sie bei solchen Fragen ausdrücklich darauf hin. Im Übrigen ist aus der Forschung bekannt, dass sich Erinnerungen je nach Entfernung vom Tatzeitpunkt ändern können und genaue Erinnerungen über ein unerwartetes Geschehen überhaupt sehr schwierig sind.

8.2.2 Vertrauenspersonen, Prozessbegleitung

Insbesondere bei der Vernehmung von noch nicht 14-jährigen, aber auch bei allen anderen Zeug/innen, ist die Anwesenheit einer Vertrauensperson immer erlaubt bzw. gesetzlich sogar vorgesehen.

Spezialisierte Beratungsstellen bieten Prozessbegleitung an (kostenlose juristische und psychosoziale Beratung und Betreuung) – siehe dazu das Kapitel Prozessbegleitung, Seiten 34 bis 36.

8.2.3 Muss ich alles beantworten?

Unter bestimmten Umständen haben Sie das Recht, sich der Aussage zu entschlagen, was Sie allerdings nicht von der Verpflichtung entbindet, einer schon erfolgten Ladung Folge zu leisten.

Ein Entschlagungsrecht haben Sie insbesondere dann, wenn Sie im Verfahren gegen einen Angehörigen aussagen sollen oder Sie sich durch Ihre Aussage selbst der Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen könnten.

Das Gericht hat für den Schutz Ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu sorgen. Wenn auf Grund bestimmter (konkreter) Anhaltspunkte eine ernste Gefährdung für Ihr Leben oder Ihre Gesundheit zu befürchten ist (etwa, weil der Beschuldigte Sie für den Fall, dass Sie gegen ihn aussagen sollten, bedroht), so kann z.B. auf die Angabe Ihres Namens oder Ihrer Adresse im Akt verzichtet werden.

Wenn Sie zu Beginn Ihrer Aussage als Zeugin nach Ihrer Adresse befragt werden, so können Sie auch Ihren Arbeitsplatz oder (nach Rücksprache mit dieser) die Adresse einer Beratungsstelle angeben oder, falls Ihre Adresse bereits im Akt aufscheint, darauf verweisen, dass diese unverändert geblieben ist, oder Sie können die Adresse auch aufschreiben, sodass Sie der Öffentlichkeit nicht zur Kenntnis gelangt.

Fragen nach Umständen aus Ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich dürfen Ihnen vor Gericht grundsätzlich nur dann gestellt werden, wenn es nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich notwendig ist.

Wenn Sie durch ein Sexualdelikt verletzt wurden, können Sie jedenfalls die Beantwortung von Fragen nach Ihrem Intimleben sowie von Fragen nach Einzelheiten der strafbaren Handlung, deren Schilderung Sie für unzumutbar halten, verweigern. Beachten Sie jedoch dabei bitte, dass Ihre Aussage für das Gericht oft das einzige, immer jedoch ein wichtiges Beweismittel zur Überführung des Täters bildet!

8.2.4 Werde ich mit dem Beschuldigten vor Gericht zusammentreffen?

In bestimmten Fällen kann das Gericht – von Amts wegen oder auf Ihren Antrag hin – Zuhörer/innen von der ganzen oder von Teilen der Verhandlung ausschließen.

Bild- und Tonaufnahmen während der Verhandlung sind jedenfalls verboten.

Wenn es erforderlich ist, kann das Gericht auch auftragen, dass der Beschuldigte während Ihrer Einvernahme vorübergehend den Verhandlungssaal verlassen muss, damit Sie ohne unmittelbare Furcht oder Demütigung Ihre Aussage ablegen können. Der Beschuldigte wird nach Ihrer Aussage von Ihren Angaben durch das Gericht in Kenntnis gesetzt, damit er dazu Stellung nehmen kann.

Sind Sie Opfer eines Sexualdelikts geworden, können Sie auch verlangen, dass Ihre Einvernahme als Zeugin in einem abgesonderten Raum durchgeführt wird. Die Aussage wird dann durch Video in den Verhandlungssaal übertragen, sodass Sie sich eine unmittelbare Konfrontation mit dem Angeklagten ersparen.

Noch nicht 14-jährige muss das Gericht auch ohne Antrag in dieser Form vernehmen. Die Befragung selbst wird dabei in der Regel durch einen Kinderpsychiater/eine Kinderpsychiaterin oder einen Kinderpsychologen/eine Kinderpsychologin durchgeführt („schonende kontradik-

torische Einvernahme“). Videounterstützte Vernehmungen werden häufig schon vor der eigentlichen Hauptverhandlung durchgeführt. In einem solchen Fall wird in der Verhandlung dann das bei der Einvernahme aufgenommene Video abgespielt.

Manche Gerichte bieten auch schon eigene Zeug/innen-warteräume an, wo Sie den Aufruf zu Ihrer Einvernahme ungestört abwarten können.

Oft besteht auch die Möglichkeit, dass Sie und der Beschuldigte über verschiedene Eingänge den Verhandlungssaal erreichen oder Sie werden zu einem späteren Termin geladen (sogenannte „gestaffelte Ladung“), sodass Sie mit dem Beschuldigten auch am Gang oder vor dem Saal nicht zusammentreffen müssen. Es empfiehlt sich, diese Maßnahmen entweder persönlich oder durch eine Vertrauensperson rechtzeitig mit dem Richter/der Richterin telefonisch abzusprechen.

Information und Unterstützung bei gerichtlichen Einvernahmen bieten Prozessbegleiter/innen in ganz Österreich an. Informieren Sie sich bei den im Adressteil aufgelisteten spezialisierten Einrichtungen.

8.3 Der Privatbeteiligtenanschluss

8.3.1 Was bringt die Beteiligung am Strafverfahren?

Wenn Sie durch eine strafbare Handlung verletzt oder auf andere Weise geschädigt worden sind, können Sie sich wegen Ihrer privatrechtlichen Ansprüche (Schadenersatz, Schmerzensgeld) dem Strafverfahren gegen den Verdächtigen anschließen und werden dadurch Privatbeteiligte. Dadurch werden sozusagen (vorerst) zwei Verfahren bis zu einem gewissen Ausmaß zu einem verbunden.

Ein Anschluss als Privatbeteiligte kann für Sie aber über die Durchsetzung Ihrer finanziellen Ansprüche hinaus weitere Vorteile bringen: Sie erlangen dadurch ausdrückliche Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte am Strafverfahren und bekommen Informationen über den Prozessstand. Um sämtliche Mitwirkungsrechte zu erlangen, ist es ausreichend, wenn Sie einen - auch unbezifferten - Anspruch ("Ich beanspruche Schmerzensgeld") geltend machen.

Um aber zumindest einen Teil Ihres Anspruches (wie Schmerzensgeld, Reparaturkosten) im Strafverfahren zugesprochen zu bekommen, müssen Sie einen bestimmten Betrag verlangen (der auch ein Teilbetrag des Schadens sein kann) und die Berechtigung dieser Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach nachweisen. Weitere Voraussetzung für einen Zuspruch im Strafverfahren ist, dass es wegen der Schädigung zu einer Verurteilung des/der Beschuldigten im Strafverfahren kommt.

8.3.2 Form des Privatbeteiligtenanschlusses und die damit verbundenen Kosten

Sie können die Erklärung, sich als Privatbeteiligte anzuschließen, auch bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder beim zuständigen Gericht (zumeist das Gericht des Tatortes; erfragen Sie dies gleich bei der Anzeige) formlos schriftlich anmelden (Muster für Privatbeteiligtenanschluss siehe Seiten 55 und 56) oder während der dafür vorgesehenen Amtsstunden zu Protokoll geben.

Durch den Anschluss als Privatbeteiligte erwachsen Ihnen grundsätzlich keine Kosten, da Sie weder Gerichtsgebühren zahlen noch dem Beschuldigten etwas ersetzen müssen – selbst wenn er freigesprochen wird.

Im Gegensatz zum Zivilverfahren, in dem in der Regel ab einem eingeklagten Betrag von mehr als 4.000,-- € die

Vertretung durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin vorgeschrieben ist, gibt es im Strafverfahren für Privatbeteiligte keine Anwaltspflicht – allerdings derzeit auch noch keine Beistellung eines kostenlosen Verfahrenshelfers/einer kostenlosen Verfahrenshelferin durch das Gericht.

In vielen Fällen erhalten Sie jedoch als Opfer für die Vertretung im Strafverfahren auch kostenlose rechtliche Unterstützung. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an eine der im Adressteil aufgelisteten Beratungsstellen, Seite 90.

Wenn vorher dazu noch keine Gelegenheit war, können Sie Ihre Ansprüche auch noch in der Hauptverhandlung geltend machen. Als Privatbeteiligte hat Sie das Gericht von jeder Hauptverhandlung zu verständigen. Versäumen Sie nicht, einen eventuellen Wohnsitzwechsel während des Verfahrens unverzüglich dem Gericht bekannt zu geben!

Für die Durchsetzung Ihres Anspruches ist es günstig, so früh wie möglich – am besten schon bei der polizeilichen Anzeige, selbst wenn der Täter noch unbekannt sein sollte – Ihren Privatbeteiligtenanschluss zu erklären und vorhandene Beweismittel (etwa Fotos, Krankenbefunde, Rechnungen, Kostenvoranschläge) anzugeben, beizulegen oder spätestens bei der Verhandlung mitzubringen.

Bedenken Sie, dass viele Verfahren schon nach Durchführung einer einzigen Hauptverhandlung abgeschlossen werden. Die Ergebnisse des Strafverfahrens reichen nicht immer aus, um Ihnen Schadenersatz zusprechen zu können; wichtig ist aber, dass dem Gericht alle möglichen Informationen vorliegen.

Wird z.B. ein medizinisches Sachverständigengutachten über Ihre Verletzungsfolgen eingeholt, so ist es sinnvoll,

selbst oder durch eine Beratungsstelle Einsicht in den Akt bei Gericht zu nehmen, bevor der Akt zum/zur Sachverständigen geht, da diese/dieser nur das zu beurteilen hat, was ihr/ihm das Gericht aufgetragen hat.

Haben Sie sich wegen dieser Verletzung mit einer Schadenersatzforderung dem Verfahren angeschlossen, so empfiehlt es sich nämlich, das Gericht zu ersuchen, den Sachverständigen/die Sachverständige auch die so genannten Schmerzperioden (Ausmaß und Dauer von Schmerzen) feststellen zu lassen. Durch einen solchen eher geringfügigen Zusatzaufwand können dem Gericht die zumeist notwendigen Kriterien zur Beurteilung der Höhe Ihres Anspruches rechtzeitig vorliegen.

Dieses Ersuchen kann auch unter Hinweis auf das bereits beschlossene und spätestens mit 1.1.2008 in Kraft tretende Strafprozessreformgesetz erfolgen (§ 67 StPO in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes), da die Gerichte ab dann die Verpflichtung haben werden, das Ausmaß des Schadens oder der Beeinträchtigung von Amts wegen festzustellen, soweit dies auf Grund der Ergebnisse des Strafverfahrens oder weiterer einfacher Erhebungen möglich ist. Viele Gerichte kommen einem solchen Ersuchen um Begutachtung der Schmerzperioden aber bereits jetzt ohne weitere Begründung nach.

8.3.3 Muster für einen schriftlichen Privatbeteiligtenanschluss

Privatbeteiligtenanschluss:

Hanna Schaden

(Adresse angeben, unter der Sie geladen werden können.)

Schadengasse 12

1010 Wien

An das

Bezirksgericht

Innere Stadt-Wien

Wien, am 5.6.2004

Betrifft: Privatbeteiligtenanschluss;

Aktenzeichen 16 U 94/04

Strafverfahren gegen Harry Hau

(Das Aktenzeichen ist immer eine Buchstaben/Zahlen-Kombination mit "U" oder "Vr", "Hv" und ist auf jeder gerichtlichen Ladung oder Benachrichtigung angeführt. Das Anführen des Namens des/der Beschuldigten erleichtert das Auffinden des Aktes, falls sich beim Aktenzeichen Schreibfehler eingeschlichen haben sollten.)

Am 20.5.2004 wurde ich von meinem ehemaligen Lebensgefährten Harry Hau verletzt. Dabei habe ich zwei ca. 20 cm lange blutende Schürfwunden am Oberschenkel und mehrere Hämatome im Gesicht erlitten.

Am selben Tag wurde von Harry Hau mein Auto durch mehrere Kratzer auf der linken Seite beschädigt. Der linke Außenspiegel wurde zur Gänze zerstört und ebenso der linke vordere Reifen aufgeschlitzt. Für die Reparatur musste ich 900,-- € bezahlen.

Ich schließe mich dem Strafverfahren gegen Harry Hau als Privatbeteiligte an und mache 800,-- € an Schmerzensgeld sowie 900,-- € für die Reparatur geltend. Kopien der Rechnungen lege ich bei.

Hanna Schaden

(Mit dem Anführen der Schäden und des Beweismittels (Rechnung) über die Höhe des Schadens wird dem Gericht die Verhandlungsvorbereitung erleichtert - und damit die Chance auf einen Zuspruch erhöht. Nehmen Sie die Rechnung unbedingt mit!)

8.3.4 Rechte von Privatbeteiligten

Wenn das Verfahren gegen den Verdächtigen/Beschuldigten ohne weitere Maßnahmen eingestellt oder mit Diversion erledigt wird (siehe Seiten 58 bis 61), müssen Sie als Privatbeteiligte (bzw. Ihr Anwalt/Ihre Anwältin) davon verständigt werden.

Wird ein gerichtliches Verfahren geführt, haben Sie als Privatbeteiligte das Recht auf Akteneinsicht - falls nicht besondere Gründe entgegenstehen. Fragen Sie beim zuständigen Gericht – wenn möglich unter Angabe der Aktenzahl oder des Namens des Beschuldigten - telefonisch an, ob der Akt derzeit greifbar ist und wann Sie ihn einsehen können. Sie können auch auf eigene Kosten Kopien herstellen lassen. Werden Sie von einem Anwalt/einer Anwältin vertreten, wird dies für Sie erledigt.

Als Privatbeteiligte werden Sie (bzw. Ihr Anwalt/Ihre Anwältin) zu jeder Hauptverhandlung geladen. Sie sind aber nicht verpflichtet hinzugehen. (ACHTUNG! Sind Sie zur Verhandlung auch als Zeugin geladen, müssen Sie der Ladung auf alle Fälle Folge leisten!).

In der Verhandlung können Sie (bzw. Ihr Anwalt/Ihre Anwältin) an Zeug/innen, Sachverständige und den Beschuldigten Fragen im Zusammenhang mit der Tat oder Ihren Ansprüchen stellen (in der Reihenfolge grundsätzlich nach dem Richter/der Richterin und dem Staatsanwalt/der Staatsanwältin).

8.3.5 Ansprüche minderjähriger Kinder oder besachwalteter Personen

Wenn Sie als Eltern(teil) Ansprüche Ihrer minderjährigen Kinder geltend machen oder außergerichtlich bereinigen wollen, sollten Sie sich mit dem zuständigen PflEGschaftsgericht (das ist in der Regel das Bezirksgericht, in dessen

Sprengel Sie mit dem Kind wohnen) in Verbindung setzen. Unter bestimmten Umständen brauchen Sie nämlich eine pflegschaftsbehördliche Genehmigung. Dasselbe gilt auch, wenn Sie als Sachwalterin für eine/n Pflegebefohlene/n einschreiten.

8.3.6 Wie kann das Strafgericht über meine Ansprüche entscheiden?

Das Strafgericht kann niemals aussprechen, dass Ihnen die geltend gemachten Ansprüche nicht zustehen.

Im Falle eines Freispruches des Beschuldigten hat Sie der Richter/die Richterin „mit Ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen“. Das bedeutet, dass Sie – falls Sie nicht ohnehin parallel zum Strafverfahren bereits eine Klage beim Zivilgericht eingebracht haben – beim zuständigen (Zivil)Gericht (zumeist das Wohnsitzgericht des Schädigers) eine (Mahn)Klage einbringen können.

Wie generell, wenn es um Ihre Ansprüche geht, sollten Sie sich auch in einem solchen Fall beraten lassen, ob eine Klage vor dem Zivilgericht angesichts des Freispruchs Aussicht auf Erfolg hat, um kein unnötiges Kostenrisiko einzugehen. Das Strafverfahren unterliegt anderen Beweisregeln als das Zivilverfahren. Das Zivilgericht ist an einen Freispruch nicht gebunden, sodass dieser Freispruch im Strafverfahren die Durchsetzung Ihrer Forderungen im Zivilverfahren grundsätzlich nicht hindert. Ihre Chancen werden dadurch aber nicht gerade höher.

Zivilrechtliche Ansprüche können nicht unbegrenzt lange geltend gemacht werden. Viele Schadenersatzansprüche verjähren bereits drei Jahre nach dem Vorfall (z.B. Schmerzensgeld wegen einer leichten Körperverletzung; bei einer vorsätzlichen schweren Körperverletzung oder einer Vergewaltigung tritt die Verjährung der Schadenersatzansprüche grundsätzlich erst nach dreißig Jahren ein.

ACHTUNG: Zivilrechtliche und strafrechtliche Verjährungsfristen sind unterschiedlich lang; die strafrechtlichen Verjährungsfristen sind häufig kürzer!).

Ihr Privatbeteiligtenanschluss bewirkt zunächst eine Verjährungsunterbrechung Ihrer zivilrechtlichen Ansprüche. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn das Strafverfahren über die zivilrechtliche Verjährungszeit hinaus andauert. Nach Beendigung des Strafverfahrens sollten Sie aber so rasch wie möglich eine Entscheidung für oder gegen eine Klage treffen.

Wird der Angeklagte schuldig gesprochen, stehen dem Strafgericht drei Möglichkeiten zur Entscheidung offen:

- Wenn die Verfahrensergebnisse, die im Strafverfahren erzielt wurden, nicht ausreichen, um verlässlich über die Ersatzansprüche zu entscheiden, hat das Gericht Sie mit Ihren Ansprüchen wie im Fall eines Freispruches auf den Zivilrechtsweg zu verweisen (siehe vorige Seite);
- Wenn die Verfahrensergebnisse ausreichen, um die Rechtmäßigkeit der Forderung an sich und ihrer Höhe nach festzustellen, hat das Gericht die Verpflichtung des Beschuldigten, die Ihnen zustehende Summe an Sie zu bezahlen (den Gegenstand herauszugeben, etc.) im Urteil auszusprechen;
- Wenn über Teile Ihrer Forderungen entschieden werden kann (zum Beispiel ist die Schmerzensgeldfrage geklärt, nicht jedoch die Höhe Ihres Verdienstentganges) bzw. Teile der Forderungen unbestritten sind, andere nicht, kann das Gericht einen Teil zusprechen und Sie mit dem Rest auf den Zivilrechtsweg verweisen. Auch ein Teilzuspruch ist für Sie jedenfalls

vorteilhaft, weil Sie mit Rechtskraft des Strafurteils sofort einen durchsetzbaren Exekutionstitel in Händen halten.

Über das (Teil-)Entschädigungserkenntnis erhalten Sie nach Rechtskraft des Strafurteils (d.h., wenn der Verurteilte das Urteil unbekämpft lässt oder über das Rechtsmittel bereits entschieden wurde) ohne weiteren Antrag eine Urkunde. Mit dieser können Sie beim zuständigen Gericht Exekution führen, wenn der Verurteilte nicht freiwillig zahlt.

8.4 Diversions

8.4.1 Was passiert bei der Diversion?

Bestimmte Strafverfahren können – mit Zustimmung des Verdächtigen – auch diversionell erledigt werden; das heißt, dass es zu keiner Verurteilung (und keiner Vorstrafe) des Verdächtigen kommt. Stattdessen werden - in der Regel von der Staatsanwaltschaft - bestimmte Maßnahmen gesetzt, durch die der Verdächtige Verantwortung für die zur Last gelegte Tat übernimmt, insbesondere etwa

- durch eine Geldbuße in bestimmter Höhe (die er mit Erlagschein einzuzahlen hat);
- durch gemeinnützige Leistungen (indem er beispielsweise eine bestimmte Stundenanzahl im Rettungswesen zu arbeiten hat);
- durch Übernahme bestimmter Pflichten (indem er beispielsweise ein „Täterarbeits“-Programm absolviert; siehe Seiten 63 bis 65) oder
- im Rahmen eines außergerichtlichen Tatausgleichs (siehe Seiten 61 und 62).

Wenn die verdächtige Person diese Leistungen oder Maßnahmen nicht erfüllt, wird das herkömmliche Strafverfahren weiter geführt oder eingeleitet.

Bei allen diesen Maßnahmen haben Staatsanwaltschaft und Gericht auch Ihre Interessen als Geschädigte im Auge zu behalten und in der Regel der verdächtigen Person Schadensgutmachung bzw. einen Tatfolgenausgleich aufzutragen. Staatsanwaltschaft und Gericht haben Sie über solche Maßnahmen zu verständigen.

8.4.2 Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA)

Besonders einbezogen werden Sie als Geschädigte dann, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht einen außergerichtlichen Tatausgleich (ATA) veranlassen.

Unter der Anleitung von dazu speziell geschulten Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen des Vereins NEUSTART (Konfliktregler/innen) soll dabei versucht werden, zwischen Ihnen als geschädigter Person und der verdächtigen Person eine von Ihnen beiden akzeptierte schriftliche Vereinbarung über die finanzielle und ideelle Wiedergutmachung (z.B. Schadenersatz, symbolische Leistungen) zu erarbeiten.

Die Tat darf dabei nicht verharmlost werden. Der verdächtigen Person soll dadurch, dass Sie die Möglichkeit erhalten, Ihre persönliche Betroffenheit über Ihre materiellen Forderungen hinaus anzusprechen, auch vor Augen geführt werden, dass mehr passiert ist, als ein "bloßer" Verstoß gegen Paragraphen. Für Sie als geschädigte Person hat der außergerichtliche Tatausgleich außerdem den Vorteil, dass sich der Verdächtige in aller Regel an die getroffene Vereinbarung halten wird, Sie daher meist schneller zu einer Schadensgutmachung kommen können und sich ein zeitraubendes Gerichtsverfahren ersparen. Das Verfahren gegen den Verdächtigen wird allerdings nicht sofort nach dem Ausgleichsgespräch beendet, sondern es wird erst überprüft, ob er die getroffene Vereinbarung auch erfüllt. Tut er das nicht, wenden Sie sich bitte sofort an die Konfliktregler/innen der ATA-Stelle.

Sie sind nicht verpflichtet, an einem Tatausgleichsgespräch teilzunehmen oder einer vorgeschlagenen Lösung zuzustimmen. Falls Sie jedoch einen außergerichtlichen Tatausgleich wünschen, können Sie dies bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht auch (mündlich oder schriftlich) anregen.

Am Beginn eines Tatausgleichs lädt Sie ein/e Konfliktregler/in zu einem Informationsgespräch ein. In diesem Gespräch werden Sie über Ihre Rechte und Möglichkeiten im Rahmen des ATA informiert. Auch die Teilnahme an diesem Gespräch ist freiwillig, es ist jedoch empfehlenswert, diese Erstinformationsmöglichkeit wahrzunehmen.

Auch beim Tatausgleichsgespräch können Sie eine Vertrauensperson (auch eine Vertreterin einer der im Adressteil aufgelisteten Beratungseinrichtungen) mitnehmen.

Nach Gewaltdelikten in Partnerschaften ist ein solcher Tatausgleich nur dann zu empfehlen, wenn das gewalttätige Verhalten Ihres Partners nicht längere Zeit hindurch andauerte, Ihr Partner auch bereit zu Veränderungen seines Verhaltens ist und Sie sich unter Berücksichtigung Ihrer ökonomischen und emotionalen Situation in der Lage sehen, Ihre Wünsche und Rechte – wenn auch mit Unterstützung der Konfliktregler/innen – ausreichend zu vertreten. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, teilen Sie Ihre Einschätzung spätestens beim persönlichen Gespräch unbedingt den Konfliktregler/innen mit.

Das Informationsblatt zur Durchführung des außergerichtlichen Tatausgleiches sowie die zuständigen Stellen in ganz Österreich können Sie abrufen unter <http://www.neustart.at> oder bei Neustart bestellen (siehe Adressteil, Seite 90).

8.5 Täterarbeit/Anti-Gewalt-Trainings

8.5.1 Was ist ein Täterarbeitsprogramm?

In den letzten Jahren haben sich auch in Österreich sogenannte Täterarbeitsprogramme etablieren können. Dahinter steht die Überzeugung, mit Hilfe professioneller Trainings Gewalttäter zur Beendigung ihres inakzeptablen Verhaltens führen zu können. Diese Programme werden vorwiegend von Männerberatungsstellen (www.maenner.at/maennerarbeit.html, siehe auch Adressteil, Seite 92) angeboten.

Ein solches Training kann von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht insbesondere im Rahmen einer Diversion angeboten werden. Nimmt der Täter das Angebot nicht an oder bricht er das Training vorzeitig ab, wird das reguläre Strafverfahren eingeleitet oder fortgesetzt.

Darüber hinaus kann ein solches Training auch aufgetragen werden, wenn der Täter „bedingt verurteilt“ oder „bedingt entlassen“ wird.

„Bedingt verurteilt“ heißt, dass zwar eine Strafe über den Täter verhängt wird, die er aber nicht „absitzen“ (oder bezahlen) muss, wenn er sich während der so genannten Probezeit (normalerweise 1 bis 3 Jahre) nichts zu schulden kommen lässt; wenn wieder etwas passiert, kann es sein, dass die Probezeit verlängert wird oder dass er die Strafe nun verbüßen muss. Das Gericht verhängt eine solche bedingte Strafe nur, wenn es annimmt, dass die Verhängung der Strafe und die Drohung, sie unter Umständen später verbüßen zu müssen, reicht, damit nichts mehr passiert.

Zur Absicherung, dass nichts mehr passiert, können dabei dem Täter Weisungen erteilt werden, z.B. eben, dass er ein

Täterarbeitsprogramm absolviert. Wenn er dort nicht hingehet oder es vorzeitig abbricht, kann die Verbüßung der Strafe angeordnet werden, selbst wenn er noch keine neue Straftat gesetzt hat.

Bei der „bedingten Entlassung“ muss der Täter mindestens die Hälfte der Strafe absitzen, dann kann ihm der Rest unter ähnlichen Voraussetzungen und Bedingungen wie bei der bedingten Verurteilung nachgesehen werden.

Sind Kinder gewalttätiger Männer betroffen, können auch die Jugendämter eine Zuweisung an die Männerberatung vornehmen.

Neben dem Trainingsprogramm für Männer sollten grundsätzlich auch notwendige begleitende Maßnahmen erfolgen - etwa bei Obdachlosigkeit (z.B. nach einer Wegweisung), Alkohol- und Drogensucht, Spielsucht, finanziellen Schwierigkeiten, Verlust des Arbeitsplatzes etc. - und die geeignete Hilfe vermittelt werden.

Die Trainingsprogramme laufen durchschnittlich ein halbes Jahr mit wöchentlichen Sitzungen (Einzel- und/oder Gruppenprogramme).

8.5.2 Schutz der Partnerin während des Programms

Täterarbeit mit sexuell und körperlich gewalttätigen Männern ist ein Bestandteil des Opferschutzes. Sie muss daher immer unter Bedachtnahme auf den Schutz potentieller Opfer durchgeführt werden.

Wenn Ihr Partner ein Trainingsprogramm besucht, stellen Sie sicher, dass auch Sie durch eine Frauen- oder Opferhilfeeinrichtung betreut werden und sich die Männerberatungsstelle während des Programms mit der Sie betreuenden Einrichtung austauscht.

Weitere Informationen zum Anti-Gewalttraining und zu Stellen in ganz Österreich finden Sie unter anderem unter www.interventionsstelle-wien.at oder bei einer Männerberatungsstelle (siehe Adressteil, Seite 92).

9. Sexuelle Belästigung

9.1 Neue Bestimmungen

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 wurde ein neuer Straftatbestand gegen sexuelle Belästigung geschaffen. Auch bisher waren und sind sexuelle Übergriffe nach den Gleichbehandlungsgesetzen zivilrechtlich mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen verfolgbar; hier wurden 2004 die Mindestschadenersatzbeträge erhöht.

9.2 Strafrechtliches Verbot der sexuellen Belästigung

Sind Sie Opfer eines sexuellen Übergriffs

- am eigenen Körper (beispielsweise durch Abgrapschen Ihres Busens durch einen Kollegen im Büro oder einen Fremden in der U-Bahn), oder
- dadurch, dass Sie ungewollt eine geschlechtliche Handlung des Täters miterleben (beispielsweise, indem sich der Täter bei Ihrem Heimkommen bewusst vor Ihrem Haustor beim Onanieren „erwischen lässt“),

können Sie beim nächsten Wachzimmer oder bei der Staatsanwaltschaft einen Antrag stellen, dass der Täter strafrechtlich verfolgt wird.

Solche Handlungen können mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft werden.

9.3 Verbot der sexuellen Belästigung (und anderer Belästigungen) nach den Gleichbehandlungsgesetzen

Es gibt sowohl für die Privatwirtschaft als auch für den öffentlichen Dienst Gleichbehandlungsgesetze, die u.a. die

Möglichkeit bieten, gegen sexuelle Belästigung und andere Formen der Belästigung im Rahmen der Arbeitswelt vorzugehen.

Das Gleichbehandlungsrecht kommt sowohl dann zur Anwendung, wenn Sie vom Arbeitgeber belästigt wurden, als auch, wenn dies durch einen Kollegen oder sonst einen Dritten (z.B. einen Kunden) erfolgte. Wenn der Arbeitgeber Sie vor der Belästigung nicht schützt, können Sie Ansprüche sowohl gegen ihn als auch gegen den Belästiger richten.

Die Erscheinungsformen von sexueller Belästigung nach den Gleichbehandlungsgesetzen sind vielfältig. Der Begriff ist sehr weit zu verstehen und reicht vom Erzählen sexistischer Witze und anzüglichen Bemerkungen über das Zusenden pornographischer E-Mails, Einladungen mit eindeutiger Absicht oder das Versprechen beruflicher Vorteile bei sexueller Willigkeit, sowie unerwünschte Körperberührungen bis hin zu sexueller Nötigung und Vergewaltigung.

Das Gleichbehandlungsrecht ermöglicht Ihnen aber auch in bestimmten anderen Fällen der Belästigung (ohne sexuellen Hintergrund), Maßnahmen zu ergreifen und Schadenersatz geltend zu machen.

Insbesondere als Migrantin können Sie häufig in mehrfacher Hinsicht betroffen sein, etwa durch eine sexuelle Belästigung und zusätzlich durch eine Belästigung auf Grund Ihrer ethnischen Zugehörigkeit. Übergriffe, die aus dem Motiv der ethnischen Zugehörigkeit erfolgen, können auch außerhalb der Arbeitswelt Schadenersatzansprüche begründen.

Neben einem allfälligen Vermögensschaden sehen die Gleichbehandlungsgesetze bei Belästigung und sexueller Belästigung auch einen Anspruch auf angemessenen Schadenersatz zum Ausgleich der erlittenen persönlichen

Beeinträchtigung vor (bei sexueller Belästigung mindestens 720,-- € bei anderen Belästigungen mindestens 400,-- €).

Weitere Informationen und allfällige Unterstützung bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche erhalten Sie bei den beruflichen Interessenvertretungen, bei Migrant/innenberatungsstellen sowie bei der

Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt
Telefon 0800/206 119 (aus ganz Österreich zum Ortstarif)
Website: www.frauen.bka.gv.at.

10. Stalking (Psychoterror)

Die Begriffe "Stalking" oder "Psychoterror" stehen für verschiedene Formen von wiederholten und nicht erwünschten Annäherungen, Übergriffen und Belästigungen. Die Mittel sind vielfältig und können in wiederholten körperlichen Gewalttätigkeiten, sexuellen und/oder psychischen Belästigungen, Verfolgung und Bedrohung, täglichen Anrufen zu Hause oder am Arbeitsplatz, im „Abpassen“ dort, in häufigen Brief-, E-Mail- oder SMS-Sendungen, wiederholten unerwünschten Geschenken, Verbreiten von diskreditierenden Gerüchten und vielem mehr bestehen.

Psychoterror wird gezielt eingesetzt, um Macht und Kontrolle über eine andere Person zu erlangen, sie unter Druck zu setzen oder zu beunruhigen. Psychoterror wird überwiegend von Männern gegenüber Frauen ausgeübt und kommt häufig während oder nach einer Trennung und insbesondere bei familiärer Gewalt vor. Das Ziel ist oft, einen Beziehungsabbruch rückgängig zu machen, eine Beziehung zu erzwingen oder sich für (vermeintliche) Kränkungen zu rächen.

Sind Sie von einem solchen Verfolgen und Nachstellen betroffen, das oft über Monate oder Jahre hinweg währen kann, ist Ihr persönlicher Lebensbereich möglicherweise massiv beeinträchtigt. Längerfristig kann dies zu psychischen, körperlichen und sozialen Folgen führen.

In akuten Bedrohungssituationen wählen Sie unbedingt den Polizeinotruf 133 oder 112 (Euronotruf). Erstellen Sie bei konkreten Vorfällen Anzeige und bestehen Sie auch darauf, dass diese aufgenommen wird. Überlegen Sie, ob Ihnen bekannt ist, dass der Stalker über Waffen verfügt und melden Sie dies auch bei der Polizei oder geben Sie dies

einer der unten angeführten spezialisierten Beratungsstellen bekannt.

In Österreich gibt es spezielle Bestimmungen gegen Stalking. Darüber hinaus gibt eine Reihe von rechtlichen Maßnahmen, die Sie als Stalking-Betroffene für sich nutzbar machen können. Dazu sind jedoch in der Regel gewisse Vorbereitungen zweckmäßig.

Nützen Sie daher unbedingt die kostenlosen telefonischen und persönlichen Beratungsangebote spezialisierter Einrichtungen (siehe Adressteil, Seite 78). Erste Anlaufstellen sind jedenfalls folgende bundesweit zuständigen Beratungseinrichtungen:

Frauenhelpline 0800/222 555
Kriminalpolizeiliche Beratung (zum Ortstarif) 0800/216 346

Weitere Informationen zu Stalking finden Sie unter anderem auf der Homepage des 24-Stunden Frauennotrufs Wien, www.frauennotruf.wien.at oder www.wien.gv.at/ma57/notruf/index.htm.

Als erste Maßnahmen können helfen:

- Machen sie dem Täter nur EINMAL klar, dass Sie keinen weiteren Kontakt mehr zu ihm wollen. Ignorieren Sie dann die Person konsequent!
- Informieren Sie ihr privates und berufliches Umfeld, dass Sie "gestalkt" werden. Führen Sie vorbeugende Gespräche mit Nachbar/innen und Freund/innen Ihres Vertrauens, damit diese im Fall der Fälle für Sie die Exekutive verständigen. Erklären Sie Ihren Kindern die Situation, damit auch diese die Wohnungstüre nicht öffnen. Benachrichtigen Sie Kindergärten und Schulen Ihrer Kinder;

- Ersuchen Sie Freund/innen/ oder Verwandte, einige Zeit bei Ihnen zu wohnen und Sie außer Haus zu begleiten;
- Nehmen Sie keine Pakete oder Geschenke des Täters oder mit unbekanntem Absender entgegen;
- Bei Telefonterror informieren Sie sich über die technischen Schutzmöglichkeiten ihres Telefonbetreibers;
- Werden Sie mit dem Auto verfolgt, fahren Sie direkt zur nächsten Polizeidienststelle.

Verständliche Angst-, Abwehr- und Panikreaktionen bei Psychoterror verhindern oft die Sammlung notwendiger Beweismittel zur Verfolgung der Täter. Da die Verfolgungshandlungen vielfach auch über einen längeren Zeitraum gesetzt werden, ist es in der Regel schwer, alle Vorfälle immer parat zu haben – insbesondere, wenn man Polizei, Gerichten oder Beratungsstellen die Vorfälle zusammengefasst schildern soll. Um Beratung und rechtliche Maßnahmen aber so aussichtsreich und effizient wie möglich zu machen, sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Speichern Sie Drohungen auf Ihrer Mobil- oder Mailbox und melden Sie diese der Exekutive;
- Lassen Sie Verletzungen ärztlich behandeln und attestieren;
- Machen Sie Fotos von Ihren Verletzungen oder von Sachbeschädigungen, fotografieren Sie den Täter, wenn er Ihnen auflauert;
- Legen Sie Gedächtnisprotokolle (z.B. in einem Handkalender oder in einer Art Tagebuch) mit Datum und Uhrzeit über Gewaltvorfälle, Drohungen und sonstige Arten der Belästigungen an. Notieren Sie, ob Zeug/innen diesen Vorfall oder die Beschädigung etc. bestätigen können.

11. Frauenhandel

Frauenhandel hat viele Gesichter. Neben dem Handel in die Prostitution und anderen Formen der sexuellen Ausbeutung ist darunter unter anderem auch der Heiratshandel und der Handel in ein (ausbeuterisches) Hausangestelltenverhältnis zu verstehen.

Der strafrechtliche Schutz vor Frauenhandel wurde in Österreich mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004 weiter ausgebaut. Trotz der gesetzlichen Maßnahmen ist es für Sie, wenn Sie von Frauenhandel betroffen sind, oft schwer, Ihre Rechte einzufordern.

Massive Drohungen und Gewaltanwendung durch die Täter, Unkenntnis des Landes und der Sprache, Angst vor Abschiebung sind nur einige der Gründe, die Sie davon abhalten, sich an die Polizei zu wenden.

Zu Ihrer Unterstützung gibt es in Wien eine eigene Beratungsstelle, die

Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels IBF
(Verein LEFÖ)

Adresse: Floragasse 7a/7
1040 Wien,

Telefon: 01/796 92 98

E-Mail: ibf@lefoe.at

Website: <http://www.lefoe.at>

Die Gewährleistung Ihrer persönlichen Sicherheit ist zunächst das wichtigste Ziel der Interventionsstelle; ihr Unterstützungsangebot geht jedoch darüber hinaus und umfasst unter anderem:

- Unterbringung in einer Notwohnung;
- Psychosoziale Unterstützung;

- Rechtliche Beratung (v.a. die Abklärung der Möglichkeit einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis);
- Prozessbegleitung im Verfahren gegen die Täter und
- Unterstützung bei der Rückkehr in Ihr Heimatland.

12. Anrufung des CEDAW-Komitees

Die auch in Österreich geltende UNO-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) sieht neben einem allgemeinen Diskriminierungsverbot von Frauen u.a. explizit vor, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Schutz der Rechte von Frauen durch Gerichte und andere Einrichtungen zu gewährleisten bzw. Frauenhandel und die Ausbeutung durch Prostitution zu bekämpfen. Durch das im Dezember 2000 in Kraft getretene Fakultativprotokoll zur Konvention besteht nunmehr auch die Möglichkeit einer Individualbeschwerde an das CEDAW-Komitee der Vereinten Nationen nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges. Die Beschwerde kann für Sie als Betroffene z.B. auch von Frauenberatungsstellen eingebracht werden.

Für entsprechende Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an eine im Adressteil angeführte geeignete Beratungsstelle.

13. Finanzielle Hilfen

13.1 Entschädigungsvorschuss durch den Bund

Wenn der Schädiger zu einem Schadenersatzbetrag an Sie verpflichtet und daneben auch noch zu einer unbedingten Geld- oder Haftstrafe verurteilt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen (vor allem unter Bedachtnahme auf Ihre eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse) einen Vorschuss auf die Entschädigungssumme durch den Bund beantragen. Wegen der genauen Voraussetzungen wenden Sie sich diesbezüglich bitte an das verurteilende Strafgericht oder den Weissen Ring (siehe Seite 77 und Adressteil, Seite 90).

13.2 Verbrechensopfergesetz (VOG)

13.2.1 Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem VOG?

Österreichische Staatsbürger/innen und EWR-Bürger/innen,

- die durch eine mit mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung (Tat) eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben oder
- als Hinterbliebene (mit gesetzlichem Unterhaltsanspruch) oder als Träger/in der Bestattungskosten, wenn die Tat den Tod des Opfers verursacht hat.

Eine Hilfeleistung ist beispielsweise ausgeschlossen, wenn das Opfer oder der Hinterbliebene an der Tat beteiligt war, den Täter provoziert hat, oder es schuldhaft unterlassen hat, an der Aufklärung der Tat mitzuwirken.

13.2.2 Welche Hilfeleistungen gibt es für das Opfer selbst?

- Ersatz des Verdienstentgangs;
- Heilfürsorge (z.B. Übernahme der Selbstkosten für psychotherapeutische Behandlungen);
- orthopädische Versorgung;
- Maßnahmen der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation;
- Pflege- oder Blindenzulage;
- Pflegegeld nach dem Bundespflegegesetz.

13.2.3 Welche Hilfeleistungen gibt es für Hinterbliebene?

- Ersatz des Unterhaltsentganges;
- Heilfürsorge (z.B. Psychotherapie) und orthopädische Versorgung;
- Pflegegeld nach dem Bundespflegegesetz;
- Die Bestattungskosten werden dem Träger der Kosten (z.B. Hinterbliebene) bis zu einem bestimmten Höchstbetrag ersetzt.

Schmerzensgeld oder Abgeltung für Sachschäden (Brille, Wertsachen) sind nach dem VOG nicht vorgesehen.

Die Leistungen sind zumeist an Fristen gebunden; Sie sollten sich daher relativ rasch mit dem für Sie zuständigen Bundessozialamt (die Telefonnummer Ihrer Landesstelle erfahren Sie unter nachstehender Telefonnummer) in Verbindung setzen.

Unterstützung finden Sie hier:

BUNDESSOZIALAMT 

Telefonische Auskunft erhalten Sie österreichweit zum Ortstarif unter der Nummer: 05 99 88

Landesstelle Wien

Adresse: Babenbergerstraße 5
1010 Wien

Telefon: 05 99 88

E-Mail: bundessozialamt.wien1@basb.gv.at

Website: <http://www.bundessozialamt.gv.at>

Hilfe erhalten Sie auch hier:

Weisser Ring



aus ganz Österreich zum Ortstarif
07114/200-155

<http://www.weisser-ring.at>

Der Weisse Ring ist ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten und kann Ihnen neben vertraulichen Erstgesprächen, Rechtsberatung, Prozessbegleitung und Therapievermittlung unter Umständen auch finanzielle zweckgebundene Soforthilfe (Darlehen, Unterstützungen) gewähren.

14. Adressen

14.1 Notrufnummern

14.1.1 Rund um die Uhr und bundesweit

Polizei: 133

Euronotruf: 112

Notruf zur nächsten Polizeidienststelle (zum Ortstarif)
059133

Frauenhelpline 0800/222 555
Website: www.frauenhelpline.at

Rechtsberatung für Opfer 0800/112 112
Website: www.opfernotruf.at oder
www.notruffueropfer.at

Kriminalpolizeiliche Beratung (zum Ortstarif)
0800 216 346
Website: www.bmi.gv.at/kbd/

14.1.2 Rund um die Uhr und regional

24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien 01/717 19
E-Mail: frauennotruf@m57.magwien.gv.at
Website: www.frauennotruf.wien.at oder
www.wien.gv.at/ma57/notruf.htm

14.2 Interventionsstellen

Interventionsstelle Wien

Adresse: Amerlingstraße 1/6
1060 Wien
Telefon: 01/585 32 88
E-Mail: office@interventionsstelle-wien.at
Website: www.interventionsstelle-wien.at

Interventionsstelle Burgenland

Adresse: Steinamangerer Str. 4/2
7400 Oberwart
Telefon: 03352/314 20
E-Mail: intervention@utanet.at
Website: www.interventionsstelle-burgenland.at

Interventionsstelle Vorarlberg

Adresse: Drevesstraße 2/3. Stock
6800 Feldkirch
Telefon: 05522/824 40
E-Mail: interventionsstelle@ifs.at
Website: www.ifs.at

Interventionsstelle Tirol

Adresse: Museumsstraße 27, III. Stock
6020 Innsbruck
Telefon: 0512/571 313
E-Mail: office@interventionsstelle.at
Website: www.interventionsstelle.at

Interventionsstelle Salzburg

Adresse: Paris-Lodron-Straße 3a/1/5+6
5020 Salzburg
Telefon: 0662/870 100
E-Mail: istsalzburg@netway.at

Interventionsstelle des Gewaltschutzzentrums
Oberösterreich

Adresse: Scharitzerstraße 6-8
4020 Linz
Telefon: 0732/607 760
E-Mail: office@interventionsstelle.org
Website: www.interventionsstelle.org

Regionalstelle Freistadt

Adresse: Lederergasse 5
4240 Freistadt
Telefon: 07942/721 40

Interventionsstelle Niederösterreich

Adresse: Kremsergasse 37/1. Stock
3100 St. Pölten
Telefon: 02742/319 66
E-Mail: office.st.poelten@istnoe.at

Regionalstelle Wr. Neustadt

Adresse: Neunkirchnerstraße 12/2/1
2700 Wr. Neustadt
Telefon: 02622/243 00
E-Mail: ist.wr.neustadt@aon.at

Regionalstelle Zwettl

Adresse: Galgenbergstraße 2
3910 Zwettl
Telefon: 02822/530 03
E-Mail: ist.zwettl@wvnet.at

Interventionsstelle des Gewaltschutzzentrums Steiermark

Adresse: Granatengasse 4/2. Stock
8020 Graz
Telefon: 0316/774 199
E-Mail: office@interventionsstelle-steiermark.at
Website: www.interventionsstelle-steiermark.at

Interventionsstelle Kärnten

Adresse: Radetzkystraße 9
9020 Klagenfurt

Telefon: 0463/590 290

E-Mail: interventionsstelle@carinthia.at

Website: www.interventionsstelle.carinthia.at

14.3 Frauenhäuser/Frauennotwohnungen

AÖF – Informationsstelle gegen Gewalt

Adresse: Bacherplatz 10/4
1050 Wien

Telefon: 01/544 08 20

E-Mail: informationsstelle@aoef.at

Website: www.aoef.at

Frauenhaus Burgenland

Adresse: Postfach 4
7000 Eisenstadt

Telefon: 02682/612 80 (0 – 24 h)

E-Mail: frauenhaus_bgld@gmx.at

Frauennotwohnung Sozialhaus Oberwart

Telefon: 03352/325 75

E-Mail: sozialhaus_burgenland@gmx.at

Website: www.frauenhaus.org

Frauenhaus Klagenfurt

Telefon: 0463/449 66

E-Mail: kaerntner.frauenhaus@aon.at

Frauenhaus Villach

Telefon: 04242/310 31

E-Mail: frauenhaus.villach@aon.at
hilfe@frauenhaus-villach.at

Website: www.frauenhaus-villach.at

Frauenhaus Lavanttal

Telefon: 04352/369 29

E-Mail: lavanttaler.frauenhaus@aon.at

Website: www.frauenhaus-lavanttal.at.tt

Frauenhaus Amstetten

Telefon: 07472/665 00

E-Mail: frauenhaus.amstetten@aon.at

Website: www.frauenhaus-amstetten.at

Frauenhaus St. Pölten

Telefon: 02742/366 514

E-Mail: hausderfrau.stpoelten@pgv.at

Autonomes Frauenhaus Neunkirchen

Telefon: 02635/689 71 oder

0676/539 27 90 (Notruf von 0 – 24 h)

E-Mail: frauenhaus.nk@utanet.at

Website: www.frauenhaus-neunkirchen.at

Frauenhaus Mistelbach

Telefon: 02572/5088

E-Mail: frauenteam@kolping.at

Frauenhaus Mödling/Sozialhilfezentrum

Telefon: 02236/465 49

E-Mail: frh.moedl@frauenhaus-moedling.kabsi.at

Frauennotwohnung Wr. Neustadt

Telefon: 02622/880 66

E-Mail: wendepunkt@aon.at

Website: www.frauenhaus-wienerneustadt.at

Frauenberatungsstelle Wr. Neustadt

Telefon: 02622/825 96

E-Mail: wendepunkt@aon.at

Website: www.frauenberatung-wienerneustadt.at

Frauenhaus Wels

Telefon: 07242/678 51

E-Mail: kontakt@frauenhaus-wels.at

Website: www.frauenhaus-wels.at

Beratungsstelle Wels

Adresse: Rablstraße 16
4600 Wels

Telefon: 07242/452 93

E-Mail: beratung@frauenhaus-wels.at

Frauenhaus Linz

Telefon: 0732/606 700

E-Mail: help@frauenhaus-linz.at

Website: www.frauenhaus-linz.at

Frauenhaus Innviertel

Telefon: 07752/71 733

E-Mail: frauenhaus_innviertel@utanet.at

Website: www.frauenhaus-innviertel.at

Frauenhaus Steyr

Telefon: 07252/877 00

E-Mail: office@frauenhaus-steyr.at

Website: www.frauenhaus-steyr.at

Frauenhaus Vöcklabruck

Telefon: 07672/227 22

E-Mail: frauenhaus-voecklabruck@asak.at

Website: www.frauenhaus-voecklabruck.at

Beratungsstelle Vöcklabruck

Telefon: 07672/227 22

E-Mail: frauenhaus-voecklabruck@asak.at

Website: www.frauenhaus-voecklabruck.at

Frauenhaus Hallein

Telefon: 06245/802 61

E-Mail: hausmirjam@aon.at

Frauenhaus Salzburg

Telefon: 0662/458 458

E-Mail: office@frauenhaus-salzburg.at

Website: www.frauenhaus-salzburg.at

Frauenhaus Pinzgau

Telefon: 06582/743 021 oder

0664/500 68 68 (Frauennotruf Innergebirg)

E-Mail: frauenhaus@aon.at

Frauenhäuser Steiermark

E-Mail: verein@frauenhaeuser.at

Website: www.frauenhaeuser.at

Frauenhaus Graz

Telefon: 0316/429 900

E-Mail: graz@frauenhaeuser.at

Website: www.frauenhaeuser.at

Frauenhaus Kapfenberg

Telefon: 03862/279 99

E-Mail: kapfenberg@frauenhaeuser.at

Website: www.frauenhaeuser.at

Frauenhaus Tirol

Telefon: 0512/342 112 oder 0512/272 303

E-Mail: tirolerfrauenhaus@inode.at

Frauenhaus und Beratungszentrum der Initiative
Frauen helfen Frauen Innsbruck

Telefon: 0512/580 977

Adresse: Beratungszentrum:
Museumstraße 10, 6020 Innsbruck

E-Mail: Frauenhaus: frauenhaus@fhf-tirol.at

Beratungszentrum: info@fhf-tirol.at

Website: www.fhf-tirol.at

Frauennotwohnung Frauenzentrum Osttirol

Telefon: 04852/671 93

E-Mail: info@frauenzentrum-osttirol.at

FrauennotWohnung Dornbirn

Telefon: 05572/293 04

E-Mail: frauennotwohnung@ifs.at

Website: www.ifs.at

Frauenhaus Wien 1

Telefon: 01/05 77 22

E-Mail: frh1@frauenhaeuser-wien.at

Website: www.frauenhaeuser-wien.at

Frauenhaus Wien 2

Telefon: 01/05 77 22

E-Mail: frh2@frauenhaeuser-wien.at

Website: www.frauenhaeuser-wien.at

Frauenhaus Wien 3

Telefon: 01/05 77 22

E-Mail: frh3@frauenhaeuser-wien.at

Website: www.frauenhaeuser-wien.at

Frauenhaus Wien 4

Telefon: 01/05 77 22

E-Mail: frh4@frauenhaeuser-wien.at

Website: www.frauenhaeuser-wien.at

Beratungsstelle des Vereins der Wiener Frauenhäuser

Adresse: Fleischmarkt 14/10
1010 Wien

Telefon: 01/512 38 39

E-Mail: best@frauenhaeuser-wien.at

Website: www.frauenhaeuser-wien.at

14.4 Notrufe für vergewaltigte Frauen

Die Öffnungszeiten erfragen Sie bitte direkt beim jeweiligen Notruf

Frauennotruf Linz

Adresse: Humboldtstraße 43
4020 Linz

Telefon: 0732/602 200

E-Mail: hallo@frauenzentrum.at

Website: www.frauenzentrum.at

Frauennotruf Salzburg

Adresse: Haydnstraße 2
5020 Salzburg

Telefon: 0662/881 100

E-Mail: frauennotruf.salzburg@aon.at

Beratungsstelle Tara

Adresse: Geidorfgürtel 34/2
8010 Graz

Telefon: 0316/318 077

E-Mail: office@taraweb.at

Website: www.taraweb.at

Verein Frauen gegen Vergewaltigung,
Frauennotruf Innsbruck

Adresse: Sonnenburgstraße 5
6020 Innsbruck

Telefon: 0512/574 416

E-Mail: office@frauen-gegen-vergewaltigung.at

Website: www.frauen-gegen-vergewaltigung.at

Notruf.Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen

Adresse: Posftfach 214
1172 Wien

Telefon: 01/523 22 22

E-Mail: notruf@frauenberatung.at

Website: www.frauenberatung.at

Gemeinsame Homepage für diese Notrufe mit Informationen
über Beratungs- und Hilfsangebote für Frauen und Mädchen,
die sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben:

<http://www.frauennotrufe.at>

24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien

Telefon: 01/717 19

E-Mail: frauennotruf@m57.magwien.gv.at

Website: www.frauennotruf.wien.at oder
www.wien.gv.at/ma57/notruf.htm

14.5 Gleichbehandlung

Die Anwaltschaft für Gleichbehandlung besteht aus:

Anwältin für die Gleichbehandlung von
Frauen und Männern in der Arbeitswelt

Adresse: Taubstummengasse 11
1040 Wien

Telefon: 01 532 02 44 oder
zum Ortstarif: 0800 206 119

E-Mail: gaw@bka.gv.at

Website: <http://www.frauen.bka.gv.at>

Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt

Adresse: Taubstummengasse 11
1040 Wien

Telefon: 01 532 02 44 oder 0800 206 119

E-Mail: gaw2@bka.gv.at

Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen

Adresse: Taubstummengasse 11
1040 Wien

Telefon: 01 532 02 44 oder 0800 206 119

E-Mail: gaw3@bka.gv.at

Regionalanwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Innsbruck

Örtlicher Wirkungsbereich: Tirol, Salzburg, Vorarlberg

Adresse: Leipziger-Platz 2
6020 Innsbruck

Telefon: 0512/343032

E-Mail: ibk.gaw@bka.gv.at

Regionalanwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Graz

Örtlicher Wirkungsbereich: Steiermark

Adresse: Europaplatz 12
8020 Graz

Telefon: 0316/720590

E-Mail: graz.gaw@bka.gv.at

Regionalanwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Klagenfurt

Örtlicher Wirkungsbereich: Kärnten

Adresse: Feldkirchnerstraße 4
9020 Klagenfurt

Telefon: 0463/509110

E-Mail: klagenfurt.gaw@bka.gv.at

Regionalanwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt Linz

Örtlicher Wirkungsbereich: Oberösterreich

Adresse: Mozartstraße 5/3
4020 Linz

Telefon: 0732/783877

E-Mail: linz.gaw@bka.gv.at

14.6 Weitere Beratungseinrichtungen

14.6.1 Gewalt und Prozessbegleitung

- Neben den Notrufen, Interventionsstellen und Frauenhäusern beraten auch zahlreiche weitere Frauenberatungsstellen bei Gewaltbetroffenheit.
- Eine laufend aktualisierte Adressliste der Notrufe, Interventionsstellen und Frauenhäuser (sowie Beratungsstellen der Frauenhäuser) – geordnet nach Bundesländern - finden Sie unter www.frauen.bka.gv.at.
- Weiters finden Sie unter www.frauen.bka.gv.at eine laufend aktualisierte Adressliste der vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen geförderten Frauenberatungsstellen.

14.6.2 Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

- Auskunft über das für Sie nächstgelegene Angebot an Prozessbegleitung erhalten Sie bei der Frauenhelpline unter 0800/222 555 (kostenlos und rund um die Uhr);
- siehe auch www.prozessbegleitung.co.at (vorwiegend jedoch auf Kinder und Jugendliche spezialisierte Website für Prozessbegleitung).

14.6.3 Opferhilfe

Weisser Ring

Adresse: Marokkanergasse 3
1030 Wien

Telefon: 07114/200 155 (aus ganz Österreich zum Ortstarif) oder
01/712 14 05

E-Mail: office@weisser-ring.at

Website: www.weisser-ring.at

NEUSTART

Adresse: Castelligasse 17
1050 Wien

Telefon: 01/545 95 60

E-Mail: info@neustart.at

Website: www.neustart.at

Bundessozialamt Wien

Adresse: Babenbergerstraße 5
1010 Wien

Telefon: 05 99 88 (hier erfahren Sie auch die für Sie zuständige Landesstelle)

E-Mail: bundessozialamt.wien1@basb.gv.at

Website: www.bundessozialamt.gv.at >LEISTUNGEN
>ENTSCHÄDIGUNGEN >NACH DEM
VERBRECHENSOPFERGESETZ

14.6.4 Migrantinnen

Neben den bisher angeführten Stellen gibt es in Österreich auch einige auf Migrantinnen spezialisierte Beratungsstellen. Wenden Sie sich an eine der hier angeführten Stellen, um die für Sie nächstgelegene spezialisierte Beratungsstelle zu erfragen.

Peregrina, Bildungs- Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen

Adresse: Währingerstraße 59
1090 Wien

Telefon: 01/408 33 52 oder 01/408 61 19

E-Mail: information@peregrina.at

Website: <http://www.peregrina.at>

LEFÖ-Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen

Adresse: Kettenbrückengasse 15/4
1050 Wien

Telefon: 01/581 18 81

E-Mail: office@lefoe.at

Website: www.lefoe.at

Orient-Express, Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen

Adresse: Hillerstraße 6/3-5
1020 Wien

Telefon: 01/728 97 25

E-Mail: office@orientexpress-wien.com

Website: www.orientexpress-wien.com

MAIZ-Autonomes Integrationszentrum für Migrantinnen

Adresse: Hofgasse 11
4020 Linz

Telefon: 0732/776070

E-Mail: maiz@servus.at

Website: www.servus.at/maiz oder www.maiz.at

14.6.5 Frauenhandel und Prostitution

Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels, IBF
(Verein LEFÖ)

Adresse: Floragasse 7a/7
1040 Wien
Telefon: 01/796 92 98
E-Mail: ibf@lefoe.at
Website: www.lefoe.at

MAIZ-Autonomes Integrationszentrum für Migrantinnen

Adresse: Hofgasse 11
4020 Linz
Telefon: 0732/776070
E-Mail: maiz@servus.at
Website: www.servus.at/maiz oder www.maiz.at

LENA – Internationaler Treffpunkt und Beratungsstelle für
Frauen, die in der Prostitution arbeiten und deren
Freundinnen

Adresse: Steingasse 25
4020 Linz
Telefon: 0732/77 55 08
E-Mail: lana@caritas-linz.at
Website: www.dioezese-linz.at/caritas>Caritas A-Z>Lena

14.6.6 Männerberatungsstellen

Einen Überblick über Männerberatungsstellen finden Sie
über die Website der Männerberatung Wien oder erfragen
Sie die Adressen telefonisch.

Männerberatung und Informationsstelle für Männer

Adresse: Erlachgasse 95
1100 Wien
Telefon: 01/603 28 28
E-Mail: info@maenner.at
Website: www.maenner.at

14.7 Auf Kinder und Jugendliche spezialisierte Beratungseinrichtungen

Aus Platzgründen werden hier nur einige der Beratungseinrichtungen genannt. Um die für Sie nächstgelegene geeignete Beratungsstelle zu erfragen, wenden Sie sich bitte an eine der angeführten Stellen.

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung: eine österreichweite Liste von spezialisierten Beratungseinrichtungen, die Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche anbieten, finden Sie unter www.prozessbegleitung.co.at

Kinder- und Jugendanwaltschaften: Einen Überblick über sämtliche Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich finden Sie unter <http://www.kja.at/>

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

Adresse: Alserbachstraße 18
1090 Wien
Telefon: 01/70 77 000
E-Mail: post@kja.magwien.gv.at
Website: www.kja.at/

Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen

Adresse: Theobaldgasse 20/1/9
1060 Wien
Telefon: 01/587 10 89 oder 01/587 03 55
E-Mail: maedchenberatung@aon.at
Website: www.maedchenberatung.at

Kinderschutzzentrum Salzburg

Adresse: Rudolf-Biebl-Straße 50
5020 Salzburg

Telefon: 0662/449 11

E-Mail: beratung@kinderschutzzentrum.at

Website: www.kinderschutzzentrum.at (mit Links und
Telefonauskunft zu Kinderschutzeinrichtungen
in ganz Österreich)

15. Stichwortverzeichnis

Akteneinsicht	57
Akute Gefahr	10
Angehörige	39, 49
Antragsdelikt	39
Anwaltskosten	41
Anwaltspflicht	53
Anzeige	30 – 35 , 10, 17, 29, 39, 47, 52, 53, 69
Aufenthaltserlaubnis	73
Aussage	20, 21, 48 - 50
Aussagepflicht	48
Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA)	61 – 62 , 21, 60
Beratungseinrichtung(en)	89, 93 , 21, 31, 35, 36, 62, 70
Besachwaltete Personen	33, 57
Beschäftigungsbewilligung	29
Bescheinigungsmittel	20, 24 - 28
Betretungsverbot	15, 16 , 10, 14, 18, 19, 23, 26
Bezirksgericht	20, 24, 41, 46, 55, 57
Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung	29
Bundessozialämter/Bundessozialamt	90 , 76, 77
Diversion	60 , 47, 57, 63
Dokumentation	16, 26, 32, 33
Eheverfehlung	22
Einstweilige Verfügung	19 – 28 , 14, 16

Entschädigungserkenntnis	60
Entschädigungsvorschuss	75
Entschlagungsrecht	49
Ermächtigungsdelikt	39
Euronotruf	10, 69, 78
Fotos	20, 32, 53, 71
Frauenhandel	72 – 73, 92 , 74
Frauenhaus	11, 81 – 86 , 21, 29
Frauenhelpline	10 , 12, 33, 36, 70, 78, 90
Frauennotruf	78, 86, 87 , 30, 33, 70
Freispruch	58, 59
Geldbuße	60
Gemeinnützige Leistungen	60
Gerichtsgebühren	23, 40, 41, 43, 46, 52
Gestaffelte Ladung	51
Gewalt in der Familie	14 , 29
Gutachten	32
Haft	16 , 10
Hausangestelltenverhältnis	72
Hausarzt/Hausärztin	20
Heiratshandel	72
Interventionsstelle gegen Gewalt	17, 18, 79 – 81 ,
.....	14, 16, 24, 28, 29
Jugendamt	22, 29, 33
Kinderbuch	36

Kindergarten	21
Kinder- und Jugendanwaltschaft	93
Kontaktaufnahme	22, 27
Kontradiktorische Einvernahme	50
Kosten des Verfahrens	23, 28
Krankenanstalt/Krankenhaus	29, 33
Kriminalpolizeiliche Beratung	12, 13, 78
Ladung	48, 49, 51, 55, 57
Medizinische Hilfe	32, 33
Migrantinnen	91 , 29, 92
Muster: Antrag auf Erstellung einer Einstweiligen	
Verfügung	24 – 28
Schriftlicher Privatbeteiligtenanschluss	55, 56
Muttersprache	18, 29
Notruf	10, 13, 78, 86, 87
Polizeinotruf	10, 78 , 69
Privatanklagedelikt	39
Privatbeteiligte/nanschluss	51 – 57 , 39
Prostitution	92 , 72, 74
Prozessbegleitung	34 – 36, 89, 90, 93 ,
.....	30, 41, 49, 73, 77
Psychoterror	69 – 71 , 8
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin	13, 41, 42, 43, 46, 53
Rechtsberatung	11, 13, 46, 77, 78
Rechtsschutzversicherung	41

Sachverständigengutachten	53
Sachbeweis	32
Schadenersatz	37 - 40
Schadensgutmachung	61
Scheidungsklage	22
Schlüssel	12, 15, 22
Schmerzensgeld	39, 51, 52, 56, 58, 76
Schmerzperioden	54
Schubhaft	72
Schuldspruch	59
Schule	21, 35, 70
Schutzmaßnahmen	12
Schweigepflicht	33
Sexuelle Belästigung	66 - 68
Spital	20
Staatsanwaltschaft	16, 17, 32, 39, 47, 52, 60 – 63, 66
Stalking	69 – 71 , 22
Strafverfahren	47 – 65 , 34, 37 – 39, 41
Streitschlichtung	17
Tatfolgenausgleich	61
Täterarbeit	63 , 64
Therapeut/innen	20
Unterkunft	11
Verbrechensopfergesetz	75, 76 , 90
Verfahrenshilfe	41, 42, 43 – 46 , 23, 25, 28, 40

Verjährung	58
Verletzungen	20, 32, 71
Vermögensbekenntnis	42, 43, 46
Vertrauensperson	11, 21, 24, 30, 48, 51, 62
Verweisung auf den Zivilrechtsweg	58, 59
Videounterstützte Vernehmung	51
Waffen	10, 69
Wahrheitspflicht	48
Wegweisung	15 – 17 , 10, 14, 21, 25, 26, 64
Weisser Ring	77, 90
Wohnung	10, 14, 15, 16, 18, 19, 21, 22, 25, 26, 27, 43
Zeug/innen	48 – 51 , 20, 26, 32, 46, 57, 71
Zeug/innenwarteräume	51
Zivilverfahren	40 , 37, 38, 39, 41, 52, 58

BESTELLSERVICE

des Bundeskanzleramtes
1014 Wien, Ballhausplatz 2

Telefon: 01/53115 – 2424

Fax: 01/53115 - 2880

E-Mail: i5@bka.gv.at

Website: www.bundeskanzleramt.at